

Bibliothèque numérique

medic@

Damerow, Heinrich. - Irren-Gesetze
und Verordnungen in Preussen

*In : Allgemeine Zeitschrift für
Psychiatrie und
psychischgerichtliche Medicin,
1863, Supplementheft zum XX*



(c) Bibliothèque interuniversitaire de médecine (Paris)
Adresse permanente : <http://www.bium.univ-paris5.fr/histmed/medica/cote?90648x1863xsupplx03>

Irren-

Gesetze und Verordnungen

in

Preussen.



Supplementheft zum XX. Bande der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie.

Berlin.

Verlag von August Hirschwald.

1863.

-notl

PROGESSORIAT L BURG SAXONIA

OBIGER RECHTS
RECHT

1922 11 19

mit dem vorliegenden Vertrag ist das Recht auf Wiederaufnahme

zu haben

blau und weiß vertikal angeordnet

rot

Diese bedeutendsten jedoch die Gemeinsame, zu
einer Regelung und dem Gesetz auf das Capitel angehö-
rende beständige Gesetze sind die folgenden:
die Besoldungen sind sich nicht mehr zu ändern
wegen der Veränderung des Staates und der
Wirtschaftlichkeit sind 167 aufzuführen, welche
der Regierung durch die Wohlhabenheit der
Gesellschaften und der Kosten der Betriebe
für sozialen Zwecken sich rücksichtlich ihres
Wertes nicht erhöhen soll, und dasselbe soll auch
nicht in die Höhe gebracht werden, als 1031.

**Die Zusammenstellung umfasst nicht nur die gültigen,
sondern auch nicht mehr gültige und veränderte Ge-
setze und Verordnungen, wegen des historischen und
sachlichen Interesses; die früheren, nicht mehr gültigen
sind aus den späteren gültigen zu erkennen.**

Die Zusammenstellung beschränkt sich, ausser den
gesetzlichen Bestimmungen, in administrativer Bezie-
hung, mit einzelnen Ausnahmen, auf die Ministerial-
Bestimmungen (Verfügungen, Rescripte), von denen die
besonderen der Provinzial-Behörden in der Regel nur
maassgebende Folge sind.

Die Statuten, Reglements der Irrenanstalten, selbst
der öffentlichen Provinzial-Irrenanstalten, welche in
Preussen nicht Staats-, sondern ständische Institute
sind, mussten schon allein des Raumes wegen aus-
geschlossen werden; auch sind die neueren der Pro-
vinzial-Irrenheil- und Pflege-Anstalt für Ostpreussen zu
Allenberg vom 4. December 1852 und der Land-Irren-
Anstalt zu Neu-Ruppin vom 31. Juli 1856 in Horn,
das Preussische Medicinalwesen Erster Theil S. 60—77,
mitgetheilt. Ein allgemeines Irren-Anstalts-Gesetz,
gleich wie andere Staaten, welches übrigens wohl, den
Theil für's Ganze nehmend, Irren-Gesetz genannt
wird, haben wir im Preussischen Staate nicht, sondern
an Stelle desselben noch von der Regierung bestätigte
provinzielle Irrenanstalts-Statuten, Reglements.

IV

Diese repräsentieren jedoch ein Gemeinsames, Zusammengehöriges nach Geist und Charakter innerhalb des Besonderen. Sie betätigten fortschreitende Entwicklung in und mit der Zeit aus eigenen und anderer Staaten. bezüglichen Vor- und Unterlagen. — Den denkwürdigsten, wohlthuendsten, vielfach mustergültigen Halt und Grund hat gelegt die General-Instruction für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin d. d. Berlin, den 29. Januar 1801, und das Reglement für die zu Neu-Ruppin angelegte Kurmärkische Irren-Anstalt d. d. Berlin, den 16. April 1802, weshalb ein beweiskräftiger Auszug im Anhang mitgetheilt ist.

Ein allgemeines Irren-Anstalts-Gesetz für Preussen ist ein so wichtiges als schwieriges, m. E. aber ohne ein basisches Irren-Gesetz nicht frei und vollständig durchzuführendes Unternehmen.

Dass und wie Augustin's Preussische Medicinal-Verfassung und Horn's Preussisches Medicinalwesen benutzt sind, versteht und ergiebt sich von selbst.

Damerow.

Die Verfassung und das Gesetz sind inhaltlich sehr ähnlich, und unterscheiden sich nur insofern, als die Verfassung eine Reihe von Vorschriften enthält, welche die Anwendung des Gesetzes auf bestimmte Fälle beschränkt haben. So ist z. B. § 100, § 101 und § 102 der Verfassung, welche die Anwendung des Gesetzes auf Fälle, in welchen die Person des betreffenden Irren nicht mehr bestimmt ist, verbietet. Das Gesetz enthält dagegen diese Vorschriften nicht. Die Verfassung ist insofern auch weniger streng, als sie z. B. § 100 und § 101 der Verfassung nicht verbietet, dass ein Irre, der nicht mehr bestimmt ist, auf seine Freiheit verzichten soll, wenn er sich nicht mehr auf seine Pflichten beziehen kann. Das Gesetz verbietet dies nicht.

... der Rechtsprechung und der Rechtsprechung der preußischen Staaten. Die Gesetze und Verordnungen der preußischen Staaten sind nach dem Gesetz des Landes Preußen zu richten. Die Gesetze und Verordnungen der preußischen Staaten sind nach dem Gesetz des Landes Preußen zu richten. Die Gesetze und Verordnungen der preußischen Staaten sind nach dem Gesetz des Landes Preußen zu richten. Die Gesetze und Verordnungen der preußischen Staaten sind nach dem Gesetz des Landes Preußen zu richten.

A. Civilrechtliches.

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

Theil I. Tit. 1. Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heissen Diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhangenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Titel 3.

§. 3. Wo das Vermögen, frei zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt.

§. 7. So weit eine Handlung frei its, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet.

§. 8. Auch die mittelbaren Folgen muss der Handelnde, so weit er sie vorausgesehen hat, vertreten.

§. 14. Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.

§. 24. Bei der Zurechnung der freien Handlungen nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht.

§. 25. Nur bei Verbrechen und bei Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

Titel 4. Von Willenserklärungen.

§. 20. Alle Willensäusserungen der Kinder, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nichtig.

§. 21. Willensäusserungen der Unmündigen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur in sofern gültig, als sie dadurch einen Vortheil erwerben.

§. 22. Sind mit dem Vortheile, den ein solcher Unmündiger durch seine Willensäusserung erwerben soll, zugleich Pflichten und Lasten verbunden, so erlangt die Willenserklärung ohne Einwilligung seines Vorgesetzten keine rechtliche Wirkung (Tit. 5. §§. 11. 12. 13.).

§. 23. Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten (§. 20.).

§. 24. So lange den Personen, welche mit Anfällen einer solchen Krankheit behaftet sind, noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung, dass sie ihren Willen bei völliger Verstandeskraft, und nicht während eines Anfalls ihrer Krankheit, geäussert haben.

§. 25. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, dass die Erklärung in einem lichten Zwischenraume erfolgt sei, keine Rücksicht genommen werden.

§. 26. Von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen werden, gilt das, was von Unmündigen verordnet ist (§§. 21. 22.).

§. 27. Wenn auch der Blödsinnige noch nicht unter Vormundschaft gesetzt ist, so gilt doch die Vermuthung, dass Derjenige betrügerisch gehandelt habe, welcher durch die Willenserklärung, mit dem Schaden desselben, sich zu bereichern sucht.

§. 28. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten (§. 23.).

§. 29. Ein Gleiches gilt von Denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn, oder andere heftige Leidenschaft in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren.

§. 30. Dass Trunkenheit oder Leidenschaft bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird nicht vermuthet (§. 91.).

§. 91. Wer, auch ohne die Absicht, den Anderen zu hintergehen, ihn durch Trunk, oder Erregung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag, der kann

aus den in solchem Zustande abgegebenen Erklärungen desselben kein Recht erlangen.

§. 92. Doch muss der, welcher aus diesem Grunde (§. 91.) seine sonst rechtsbeständige Willenserklärung anfechten will, solches binnen acht Tagen nach Abgebung desselben, der Vorschrift des §. 46. gemäss, gerichtlich anzeigen.

§. 93. Ist diese Anzeige unterblieben, so kann in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht mehr genommen werden.

Theil I. Titel 6. Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen.

§. 39. Ein durch unwillkürliche Handlungen verursachter Schade kann dem Handelnden nicht zugerechnet werden.

§. 40. Wer sich selbst in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt hat, muss auch den in diesem Zustande unwillkürlich verursachten Schaden ersetzen.

§. 41. Wenn Wahn- und Blödsinnige, oder Kinder unter sieben Jahren Jemanden beschädigen, so kann nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens aus ihrem Vermögen gefordert werden.

§. 42. Doch haftet das Vermögen solcher Personen nur alsdann, wenn der Beschädigte den Ersatz aus dem Vermögen der Aufseher oder der Eltern nicht erhalten kann (§. 57.).

§. 43. Auch haftet dasselbe nur so weit, als dadurch dem Beschädiger der nötige Unterhalt, und wenn er ein Kind ist, die Mittel zu einer standesmässigen Erziehung nicht entzogen werden kann.

§. 44. Hat der Beschädigte dergleichen Personen durch sein eigenes, auch nur geringes Versehen zu der schädlichen Handlung veranlasst, so kann er sich an dem Vermögen derselben nicht halten.

§. 56. Wer eines Andern unwillkürliche Handlung, wodurch derselbe sich selbst, oder einem Dritten schädlich geworden ist, aus Vorsatz, grobem oder mässigem Versehen veranlasst hat, haftet für den dadurch verursachten Schaden.

§. 57. Gleiche Verbindlichkeit hat der, welcher die über Wahn- oder Blödsinnige oder über Kinder unter sieben Jahren ihm obliegende Aufsicht gröslich oder auch nur aus einem mässigen Versehen vernachlässigt (§§. 41—44.).

§. 60. Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 62. Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang

1*

zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schermuth, oder doch ansteckende Krankheiten, Andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienst nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr.

Theil I. Titel 9. Von Erwerbung des Eigenthums.

§. 540. Wahn- und Blödsinnige, ingleichen Taubstumme, geniessen in Rücksicht auf die Verjährung mit den Minderjährigen gleiche Rechte.

Theil I. Titel 11. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

§. 1060. Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder sonst wegen Mangels an Verstande, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äussern kann, so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten acceptiren.

Theil I. Titel 12. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen.

§. 20. Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen (§. 145.).

§. 21. Personen aber, die wegen Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten unfähig.

§. 22. Haben dergleichen Personen, innerhalb Eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft, eine aussergerichtliche oder privilegierte Verordnung über ihren Nachlass gemacht, so muss Derjenige, welcher daraus einen nach den Gesetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen, dass der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen ist.

§. 23. Der Einwand, dass Jemand zur Errichtung seines Testaments durch Gewalt und Drohungen gezwungen, oder durch Irrthum, Betrug, in der Trunkenheit, oder in heftigen Leidenschaften verleitet worden, findet gegen gerichtlich aufgenommene Verordnungen nicht Statt.

§. 24. Kann jedoch ausgemittelt werden, dass der Richter um einen solchen Mangel bei der Willenserklärung des Testators gewusst, und dieselbe dennoch von ihm an- oder aufgenommen habe, so ist die ganze Handlung von Anfang an nichtig; der

Richter aber wegen vorsätzlich verletzter Amtspflicht, nach näherer Bestimmung der Criminalgesetze, verantwortlich.

§. 25. Wie weit und unter welchen Umständen aussergerichtliche oder privilegierte Verordnungen wegen eines solchen Mangels angefochten werden können, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Willenserklärungen überhaupt zu beurtheilen.

(Was bei Aufnahme der Testamente zu beobachten.)

§. 145. Ferner muss der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen: ob der Testator sich in Ansehung seiner Geisteskräfte in einem solchen Zustande befindet, dass er seinen Willen gültig äussern könne.

§. 146. Auch davon muss der Befund in dem Protokolle bemerkt werden.

§. 147. Ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abweisenheit des Verstandes leide (§. 20.), so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament aufnehmen lässt, oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.

§. 148. Findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehen.

§. 149. Leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter zwar die Handlung vornehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäusserung zweifelhaft machen, in dem Protokolle mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken.

Theil I. Titel 18. Vom Lehne.

§. 375. Wahn- und Blödsinnige werden blos um deswillen von der auf sie gelangten Lehnssuccession in der Regel nicht ausgeschlossen.

§. 376. Es muss aber einem solchen Nachfolger ein Lehnscurator bestellt, und durch diesen für die gehörige Entrichtung der Lehnspflichten gesorgt werden.

Theil II. Titel 1. Von der Ehe.

§. 698. Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung, fortduern (§. 759.).

§. 759. Wird die Ehe wegen Wahnsinns oder Raserei des einen Theils getrennt, so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniss des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, insofern ihm dieselbe aus eigenen Mitteln

nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen (§. 698.).

Theil II. Titel 2. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

§. 260. Dagegen ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater nur zu bürgerlichem oder Festungsgefängnisse auf länger als zwei, aber weniger als zehn Jahre verurtheilt worden.

§. 261. Ingleichen alsdann, wenn der Vater in Raserei oder Blödsinn verfallen ist.

§. 262. Nach ausgestandener Strafe, erhaltener Begnadigung, oder erfolgter Wiederherstellung tritt der Vater wiederum in alle seine Rechte.

§. 263. Sind die Kinder zur Zeit der solchergestalt aufgehobenen oder ausser Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig, so muss ihnen ein Vormund bestellt werden.

§. 264. Der Niessbrauch ihres Vermögens wird, so weit er zu ihrer Verpflegung und Erziehung, oder zur Unterstützung des Vaters leicht erforderlich ist, der Substanz zugeschlagen.

§. 265. Waren die Kinder zu der Zeit, als die väterliche Gewalt ausser Wirkung gesetzt wurde, bereits grossjährig, oder sind sie es in der Zwischenzeit geworden, so fallen sie nicht mehr unter dieselbe zurück.

§. 419. Ausserdem können Eltern die Kinder in der Verfügung über den Pflichttheil alsdann einschränken, wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, dass durch selbige sein Pflichttheil ganz, oder doch so weit, dass ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde.

§. 421. Endlich, wenn das Kind, wegen Wahn- oder Blödsinnes, seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig ist.

§. 515. Wegen Enterbung der Ascendenten aus guter Absicht, finden eben die Vorschriften Anwendung, welche wegen dieser Art von Enterbung bei Kindern (§. 419. sqq.) festgesetzt sind.

§. 545. Für Kinder, welche wegen Wahn- oder Blödsinnes eine eigene letzte Willensverordnung nicht errichten können, ist der Vater eben so auf ihren Todesfall zu verfügen berechtigt.

§. 547. Ist eine solche Unfähigkeit der Kinder, selbst letztwillig zu verordnen (§. 545.), bei dem Ableben des Vaters wirklich vorhanden, so gilt die Substitution, auch wenn zu der Zeit, da sie errichtet wurde, dergleichen Unfähigkeit noch nicht da gewesen war.

§. 548. Hat jedoch das Kind, ehe es noch in die Wahn- oder Blödsinnigkeit verfallen ist, ein an sich rechtsbeständiges Testament errichtet, so kann der Vater dergleichen Verfügung, durch seine Substitution, weder in Ansehung des eigenthümlichen Vermögens des Kindes, noch in Ansehung des von ihm dem Kinde verlassenen Pflichttheils entkräften.

§. 549. So weit der Vater wahn- oder blödsinnigen, oder taubstummen Kindern in ihrem Nachlasse substituiren kann, so weit kommt diese Befugniß auch der Mutter zu, wenn der Vater von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 551. Dergleichen Substitution verliert ihre Kraft, wenn das Kind, mit Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Abkommlinge, verstirbt.

§. 552. Ein Gleiches geschieht, wenn das Kind wieder zu Verstände kommt, und daher der Vormundschaft entlassen wird.

§. 553. Muss wegen eines Rückfalls das Kind abermals unter Vormundschaft genommen werden, so gelangt dennoch die Substitution nicht wieder zu Kräften; auch alsdann nicht, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht selbst verfügt hat.

§. 633. Die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre.

§. 637. Werden uneheliche Kinder durch Krankheit, oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, ausser Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben, so können sie von den Eltern oder Grosseltern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.

Theil II. Titel 18. Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft gesetzt werden.

§. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sei, muss der Richter, mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen (Thl. I. Tit. 1. §§. 29., 30.).

§. 28. Sind die vorbenannten Personen noch in väterlicher Gewalt, so ist der Staat nur in solchen Fällen und Angelegenheiten für sie zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eigenen Vortheile des Vaters in Collision gerath.

§. 39. Volljährige Ehefrauen bedürfen der Regel nach keiner Bevormundung vom Staat, wenn sie auch in Umstände gerathen, da bei andern Personen die Bestellung eines Vormundes nothwendig wäre.

§. 40. Alsdann ist der Mann, so lange er seinen eigenen Sachen vorstehen kann, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens einer solchen Frau als ihr Vormund anzusehen.

§. 97. Verwandte von Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen, welche, nachdem der Fall zu ihrer Wissenschaft gelangt ist, die ihnen davon obliegende Anzeige verabsäumen, haften den Pflegebefohlenen für allen Schaden.

§. 98. Der Nähere haftet vorzüglich vor dem Entferteren, und mehrere gleich Nahe haften zu gleichen Theilen.

§. 99. In gleicher Art haften Verwandte, welche die Pflicht, für die Bevormundung eines Wahnsinnigen zu sorgen, vernachlässigen, auch einem Dritten für den, nach dieser Vernachlässigung, von dem Wahnsinnigen ihm zugefügten Schaden, insofern der Ersatz desselben überhaupt Statt findet und dem Beschädigten dazu auf andere Art nicht verholfen werden kann (Thl. I. Tit. 6. §§. 41., 44.).

§. 196. Kinder können ihren Eltern nur, wenn dieselben wegen Wahn- oder Blödsinnes, nicht aber, wenn sie wegen Verschwendug unter Vormundschaft genommen werden müssen, zu Vormündern bestellt werden.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen Demjenigen ob, welchem die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Finden der Vormund oder die anderen Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 345. Bei blossen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen Diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 346. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthschwäche einer besonderen Aufsicht bedürfen.

§. 347. So lange noch eine begründete Hoffnung auf Wieder-

herstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muss aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.

§. 816. Ob dieses geschehen sei, muss das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bei dieser Untersuchung muss, ausser dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator, zugezogen werden.

§. 946. Muss der Vormund wegen Wahn- oder Blödsinns, oder aus anderen Ursachen, selbst unter Vormundschaft gesetzt werden, so findet Alles Statt, was §§. 900. sqq. von der Aufhebung der Vormundschaft durch den natürlichen Tod des Vormundes verordnet ist.

Theil II. Titel 20.*) Von den Verbrechen und deren Strafen.

§. 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehnungen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 18. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

§. 22. Wer sich selbst vorsätzlich, oder vermittelst eines groben Versehens, es sei durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniss dieser seiner Verschuldung zugerechnet.

§. 78. Wer einen Andern durch Trunk, oder sonst mit Vorsatz, in Umstände setzt, dass derselbe das Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, verliert, der ist wegen des dadurch veranlassten Verbrechens verantwortlich.

*) Dieser 20ste Titel des II. Theiles des A. L.-R., den 5. Februar 1794 publicirt, ist zwar durch das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 22. Mai 1852 Artikel II. aufgehoben, aber wegen seines historischen Interesses aufgenommen.

§. 801. Vorsätzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todschlage gleich geachtet (§. 863.); ausser diesem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnsinn durch seine Schuld veranlasst, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt.

§. 831. Ist aber ausgemittelt, dass Jemand, bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei, oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begangen hat: so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen;

§. 832. Er soll aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

§. 862. Wenn das, in der Absicht zu tödten, beigebrachte Gift den Vergifteten wahnsinnig gemacht hat, und die Wiederherstellung des verlorenen Vernunftgebrauches zweifelhaft ist: so hat der Thäter die Strafe des Rades von oben verwirkt.

§. 863. Hatte der Thäter die Absicht, den Vergifteten wahnsinnig zu machen, und ist daraus ein Wahnsinn, dessen Heilung zweifelhaft ist, entstanden: so soll die Strafe des Schwerdtes Statt finden.

§. 867. Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 868. Im Falle eines dadurch veranlassten Wahnsinnes, soll acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden.

§. 1048. Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andere Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Lust zu missbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit drei- bis sechsmonatlicher, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1049. Insofern dadurch der Gesundheit geschadet, oder ein Wahnsinn verursacht worden: treten die wegen der Liebestränke oben §§. 867 — 869. bestimmten Strafen hinzu.

§. 1081. Wer Jemanden in einem dergleichen Gefängnisse (d. h. Privatgefängnisse) hält, oder dahin ab liefert, soll, wenn auch keine erschwerenden Umstände eintreten, und noch kein Schade entstanden ist, ein- bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 1082. Hat Jemand dadurch Leben, Verstand oder Gesundheit verloren: so sollen die §§. 797 — 801. bestimmten Strafen eintreten.

Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen
Staaten.

Theil I. Titel 1. Von den Personen, welche vor Gerichten
klagen und belangt werden können.

§. 3. Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, ingleichen Kinder und Unmündige (A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 25.) werden vor Gerichten weder als Kläger noch Beklagte zugelassen, sondern müssen durch ihre natürlichen oder gerichtlich bestellten Vormünder vertreten werden.

Theil I. Titel 10. Von der Instruction der Sache zum Definitiverkenntnisse.

§. 227. Da oft Fälle vorkommen, dass die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit eines Zeugen angefochten wird, so finden darüber folgende Vorschriften Statt:

1) Rasende, Wahn- und Blödsinnige sind zur Ablegung eines Zeugnisses ganz unfähig. Personen, die nur schwach am Verstände sind, können über Gegenstände, die das Maass ihrer Verstandeskräfte nicht überschreiten, zugelassen werden. Ist Jemand nur zuweilen des Gebrauchs seines Verstandes beraubt, so kann derselbe zwar in lichten Zwischenräumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden, jedoch ist bei deren Vernehmung mit der grössten Vorsicht zu verfahren, und seine Aussage hat niemals völlige Beweiskraft.

§. 260. Wenn eine Partei als wahn- oder blödsinnig oder als taubstumm unter Vormundschaft steht, so kann der Eidesantrag nur an deren Vormund gerichtet werden.

Theil I. Titel 38. Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender.

§. 1. Die Gesetze verordnen, dass den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob Jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muss, sich wirklich befindet (Thl. I. Tit. 1. §§. 27—31. Thl. II. Tit. 18. §§. 12—14.).

§. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiscalischen Bedienten, gemacht werden.

§. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormund-

schaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4. Der Antrag selbst muss durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermaassen bescheinigt sein.

§. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinreichend begründet hält, so muss dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt, und dazu Jemand ausgesucht werden, der wo möglich zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache hat.

§. 6. Alsdann muss das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7. Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht einigen, so giebt das einmütige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muss der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen, und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muss von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Acten dem *Collegio medico* der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

§. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig muss allemal durch ein förmliches Erkenntniss geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung, oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniss als ein Interimisticum.

Anhang dazu.

§. 285. Ein Arzt, der weder als Physicus, noch sonst gegen den Staat oder die Commune in besonderen Pflichten steht, hat keine Verbindlichkeit, sich dergleichen Geschäften (wie sie §. 6. erwähnt) zu unterziehen. Wenn der Curator und die Verwandten, aller Mühe ungeachtet, keinen Sachverständigen finden können, der sich zur Uebernehmung des Geschäftes versteht,

und die Instruction dadurch aufgehalten wird, so muss das Gericht die Medicinal-Behörde wegen Ernennung eines Sachverständigen requiriren.

Theil I. Titel 50. Von Concursen.

Das Vorrecht der vierten Klasse geniessen:

§. 421. VI. Unmündige, Minderjährige, Blödsinnige, Verschwender und Abwesende, wenn dem Gemeinschuldner die Vormundschaft oder Curatel übertragen worden ist, oder der selbe sich der Verwaltung ihres Vermögens angemaasst hat, in Ansehung aller dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte, insofern nicht durch Eintragung der Vormundschaft oder Curatel eine bessere Sicherheit verschafft worden ist. Wann dieses Vorzugsrecht seinen Anfang nehme und wie lange es dauere, ist in den Gesetzen bestimmt. (Allgem. L. R. Thl. II. Tit. XVIII. §§. 295—298. und §§. 888. 892.)

Theil II. Tit. 3. Von dem Verfahren bei Aufnehmung der Verträge und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.

§. 9. Personen, die auch nur zuweilen und mit gewissen Abwechselungen an einer Abwesenheit des Verstandes leiden, müssen in der Regel zu Schliessung lästiger Verträge nicht zugelassen, sondern unter Vermundschaft gesetzt werden. Wenn aber besondere Fälle vorkommen, wo eine solche Person in einem lichten Zwischenraume einen Vertrag schliessen soll, und die Sache dergestalt dringend ist, dass die förmliche Bevormundung ohne ihren eigenen Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so muss der Richter sich auf das Vollständigste, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, überzeugen, dass der Contrahent jetzt wirklich in einem solchen lichten Zwischenraume stehe und dass seine Verstandeskkräfte in sich noch ungeschwächt genug sind, um seine Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können. Sodann muss er diesem Contrahenten zu dem Actus selbst einen Beistand zuordnen, und bei der Vollziehung der Handlung die Vorschriften des zweiten Titels §§. 27., 28. wegen der einer solchen Partei zu ertheilenden Belehrungen und Bedeutungen, mit vorzüglicher Sorgfalt beobachten; das Protokoll aber so umständlich fassen, dass aus selbigem die Ueberzeugung, wasmaassen der Actus wirklich in einem lichten Zwischenraume vorgenommen und vollzogen worden ist, zu allen Zeiten entnommen werden könne.

Sollte übrigens das Geschäft vor gänzlicher Abschliessung und Vollziehung des Protokolls durch einen wiederholten An-

fall der Gemüthskrankheit eines solchen Contrahenten unterbrochen werden, so sind nicht nur alle bis dahin vorgefallenen Verhandlungen, wie sich schon von selbst versteht, unverbindlich, sondern sie werden auch als gar nicht vorgefallen angesehen, und muss daher der Actus, wenn er nach erfolgter Wiederherstellung des Contrahenten dennoch vor sich gehen soll, nicht blos da, wo er das erste Mal unterbrochen worden, wieder aufgenommen, sondern ganz von vorn angefangen werden.

B. Strafrechtliches.

Criminal-Ordnung,
publicirt den 11. December 1805.

Zweiter Theil.
Von der Untersuchung.

Erster Abschnitt.

Von Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung.

§. 122. Bei solchen Personen, die sich selbst als Verbrecher angeben, ist der Richter verbunden, mit vorzüglicher Sorgfalt auf den Gemüthszustand derselben Acht zu geben und von Zeit zu Zeit das Resultat seiner Beobachtungen zu den Acten zu vermerken.

Vierter Abschnitt.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 280. Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muss der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewusstsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muss der Richter mit Zuziehung eines Physikus oder eines approbierten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Acten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermutlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Scelenkräfte abzugeben hat.

Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise.

§. 356. Zur Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig:

1) Rasende, wahn- und blödsinnige Personen. Diejenigen, welche nur schwach an Verstande sind, können über Gegenstände, die das Maass ihrer Verstandeskräfte nicht übersteigen, zugelassen werden. Ist jemand nur zuweilen des Gebrauches seines Verstandes beraubt, so kann derselbe zwar in lichten Zwischenräumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden, jedoch ist bei dessen Vernehmung mit der grössten Vorsicht zu verfahren und seine Aussage hat niemals völlige Beweiskraft.

Sechster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Beweise.

§. 368. Ein Verbrechen ist vollkommen bewiesen, wenn sowohl alle wesentliche Bestandtheile desselben als auch der böse Vorsatz des Urhebers dargethan sind.

§. 369. Zum Beweise des böslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewusstsein vorgenommen hat.

Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten.

Artikel I.

Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Juli 1851 in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden ausser Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht, namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Criminal - Gesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern - Sigmaringen recipirte Grossherzoglich Badische Strafgesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontravenienten, über den Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschliessen oder mildern.

§. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freiwillige Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

§. 41. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder andern abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und festgestellt wird, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungs-Behörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

Wird festgestellt, dass ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizeiaufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthaus - Strafe Gefängniß - Strafe ausgesprochen werden;
- 2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
- 3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maass der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaasses darf niemals überschritten werden;

4) die Gefängnissstrafe soll entweder in ausschliesslich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

§. 44. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände der That nicht zugerechnet werden.

Nach dem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 7. April 1854 kommt die durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit nur als Milderungsgrund in Betracht, kann aber nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleichgestellt werden.

Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1851.

§. 103. Wegen der Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschliessen, oder die Anwendung einer mildern Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschworenen bei dem Ausspruche des Schuldig entschieden.

Gesetz, betreffend Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 (s. oben), vom 3. Mai 1852.

Art. 81. Die Fragen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, so wie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Verhandlung der Begriff der strafbareu Handlung bedingt wird. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?“

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschliessen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gericht selbst für nöthig erachtet wird.

Einem deshalb besonders gestellten Antrage muss bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, dass der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Art. 83. Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muss bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?“

Präjudiz des Ober-Tribunals vom 19. October 1854.
(zu §. 81.)

Die nach Artikel 81. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu stellende besondere Frage über Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, kann ohne nähere Angabe der die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Geistesbeschaffenheit gestellt werden.

C. Administratives.

Durch eine Circularverfügung der Kurmärkschen Kreis- und Domainen-Kammer vom 14. April 1773 wurde den Land- und Steuerräthen aufgetragen, überall zu verfügen, dass künftig ohne Attest eines Arztes von dem Gemüthszustande des Menschen, Niemand nach dem Berliner Irrenhause gebracht werden dürfe, indem ohne solches die Aufnahme nicht stattfinden solle*).

*). Die Irren, Wahnwitzigen und Melancholischen, alte hülfsbedürftige Arme und Waisenkinder waren schon Anfangs des 18. Jahrhunderts in dem grossen Armenhause, Friedrichs-Hospital an der Waisenbrücke untergebracht (und findet sich in dem Reglement vom 15. März 1702 eine „besondere Ordnung für irre und dolle Leute“); von 1711—1728 in dem, bei dem Dorotheen-Hospital vor dem Königsthor befindlichen Armen- und Krankenhouse, und wurden 1728 die Irren, Wahnwitzigen und Epileptischen beiderlei Geschlechts in das neu errichtete Irren- und Arbeitshaus (Fabersche) auf der Friedrichstadt in der

Rescript, enthaltend die bestimmteren Vorschriften und Festsetzungen, wie bei Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in Irren-Anstalten zu verfahren sei. (An die Ost-, Neu-Ost- und West-Preussischen Kammern) d. d. 29. Septbr. 1803.

Wir haben bemerken müssen, dass in Fällen, wo die Kammern, um der Sicherheit des Publikums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- und blödsinnigen Menschen in eine Irrenanstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet und besonders das in der allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 38. §. 2. verordnete Verfahren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniss, blos auf Instanz der Verwandten oder der Ortspolizei-Behörde, wenn auch nach vorgänger Untersuchung ihres Gemüthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irrenanstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten und wir finden uns daher veranlasst, Euch hiebei folgendes zu Eurer Direction und Achtung zu eröffnen.

1. Wenn die Ortspolizei-Behörde in Erfahrung bringt, dass sich irgendwo in ihrem Districte eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publicum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde.

2. Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publicums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuruhrende Aufsicht über den Wahnsinnes verdächtigen Menschen bewirkt werden. Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen.

Krausenstrasse, verlegt, blieben daselbst bis 1798, wo die Anstalt am 11. September durch eine Feuersbrust zerstört wurde.— Durch Königliche Cabinets-Ordre vom 3. December 1798 wurde bestimmt, dass die Anlegung eines besonderen Irrenhauses weggelassen und solches in den Gebäuden der Charité angebracht werden solle. (Vergl. Zeitsch. f. Psych. 1845. Bd. II. S. 150 ff. und 1849. Bd. VI. S. 49 ff.)

Sodann muss 3. die Ortspolizei-Behörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen.

4. Findet die Kammer, dass der Wahnsinn oder Blödsinn des Menschen nur einigermassen beschleiniigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiskalischen oder andern Justizbedienten beauftragt, nach Vorschrift der allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 38. §. 2 — 8. die Untersuchung bei dem Richter zu extrahieren und darauf anzutragen, dass der Mensch für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt werde. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Allgem. Gerichtsordnung gehörig verzeichnet. Wenn indessen der Wahnsinnige besonderer Gründe wegen, aus seinem persönlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justiz-Collegium seinen Sitz hat, transportirt werden muss, so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5. Ehe nicht das Erkenntniss den Menschen für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irrenanstalt aufgenommen werden. Sollte jedoch das Erkenntniss in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Massregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit sein, dass daraus die zur Bestellung eines besonderen Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualificirter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt. In diesem Falle kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irrenanstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen.

Berlin, den 29. September 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
(gez.) v. Goldbeck. v. Schrötter.

Meine lieben Staatsminister, Graf von der Schulenburg
und von Massow.

Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité im Jahre 1803 habe Ich ersehen, dass die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wie-

wohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geheime Rath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheitsklasse, die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen, so kann ich doch schon jetzt die Besorgniss nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde. Die provisorische Aufnahme eines, noch nicht gerichtlich dafür erklärt Gemüthskranken darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, dass gleich nach der Aufnahme dem competenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniss dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muss. Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité in Gemässheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen, und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 5. April 1804.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Bescheid der Section im Ministerium des Innern für das Medicinalwesen an die Kurmärkische Regierung vom 1. Februar 1810.

Nach §. 91. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerke vom 7. Septbr. 1811 (Ges.-Samml. S. 272) „dürfen Privat-Irren- und Krankenhäuser nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden“. Auch erliess, auf einen Bericht der K. Kurmärkischen Regierung, die Section im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen unter dem 1. Febr. 1810 folgenden Bescheid:

„Anstalten, welche sich mit der Pflege und physischen Kur gemüthskranker Personen beschäftigen, müssen allerdings unter Aufsicht der Medicinal-Polizei stehen. Der K. Kurmärkischen Regierung wird es daher — — überlassen, die beiden genannten Anstalten — — der Aufsicht der competenten Physiker anzuvertrauen und diese dahin zugleich aufzufordern, dass sie jährlich ein, bei der Regierung einzureichendes Tableau, über die in diesen Instituten vorhandenen Kranken aufnehmen und

zugleich darin den Zu- und Abgang, wie auch den Erfolg der Kür bemerken. Uebrigens müssen auch die Physiker darauf halten, dass kein Gemüthskranker ohne Zeugniss eines bekannten approbierten Arztes in eine solche Anstalt aufgenommen werde.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. v. Mts. wegen des bisher beobachteten Verfahrens bei Aufnahme der Gemüthskranken in die Charité veranlasst, die Verfügung zu treffen: 1) dass künftighin keine Aufnahme eines angeblichen Gemüthskranken in die Charité anders erfolge, als entweder auf Requisition der Gerichte und vormundschaftlichen Collegien, oder des Polizeipräsidii, welches letztere besonders zu instruiren ist, bei Veranlassung solcher Requisitionen mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren. Specielle Anweisungen können der Polizeibehörde hierbei nicht gegeben werden, sondern es muss dies ihrem vernünftigen Arbitrio überlassen bleiben. In der Regel wird sie jedoch nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Physicus, oder doch einem andern zuverlässigen Arzte, die Requisition erlassen können. Auf blosse Privatrequisitionen, selbst auf die eines Vaters oder Ehemannes, kann die Aufnahme von den Vorgesetzten der Anstalt niemals gestattet werden, sowie denn auch dem Armen-Directorio selbst nicht weiter hierunter die Offizien der Polizeibehörde überlassen werden können. 2. hat die K. Regierung darauf zu halten, dass diejenigen, welche zur Charité abgeliefert werden, nicht sogleich zu den übrigen Gemüthskranken gebracht, sondern so lange unter besonderer Aufsicht gestellt werden, bis die Charité-Aerzte von dem Dasein und der Art der angeblichen Gemüthskrankheit sich durch eigene Beobachtung Ueberzeugung verschafft haben. 3) Ebenso muss die K. Regierung mit Strenge darauf halten, dass der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1804 überall nachgekommen, und demgemäß sofort nach der Aufnahme der Gemüthskranken dem competenten Gerichte davon Nachricht gegeben werde. Rücksichtlich der jetzt in der Charité befindlichen Gemüthskranken ist dies auch, falls es noch nicht geschehen sein sollte, nachzuholen, und würde daher auch eventualiter dem Kammergerichte Abschrift dieser Cabinets-Ordre mitzutheilen sein. Die Bestimmung, binnen welcher Zeit die Blödsinnigkeitserklärung erfolgen müsse, ist lediglich den Gerichten zu überlassen. Sollten wider Verhoffen diese Maassregeln in der Erfahrung künftig noch nicht zureichend befunden

werden, so wird sich in der Folge Gelegenheit ergeben, durch allgemeine Gesetze den etwaigen Mängeln abzuhelfen.

Berlin, den 11. December 1816.

Ministerium des Innern.

Vierte Abtheilung.

An die hiesige Königliche Regierung.

Circular-Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii an sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden, die Aufnahme der Gemüthskranken in öffentliche und Privat-Heilanstalten betreffend. (v. Kamptz' Annalen 9. Bd. 4. Hft. S. 1097, und Jahrbücher der Preuss. Gesetzgebung 52. Hft. S. 390.)

Der Justiz-Minister findet sich in Verfolg einer mit dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anderweit gehaltenen Communication, und im völligen Einverständnisse mit den von demselben gemachten Anträgen, bewogen, sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden zur genauen Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heilanstalten, in der in Abschrift (Anlage a.) beigefügten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1804 enthalten sind. Es darf dabei keinen Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- oder Blödsinnigen, wovon das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 12. spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Act, die erstere gehört dem Vormundschaftsgerichte an (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 63.), die letztere geht von dem Richter aus (Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 18. §. 2 ff.). Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- und blödsinnig erklärten Personen nicht schon unter ehelicher oder väterlicher Curatel stehen; diese hingegen kann und muss — sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichtsbehörden sich dafür aussprechen — ohne Unterschied der Person eintreten. Die Königlichen Ober-Präsidenten und Regierungen sind von dem Königlichen Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten gleichmässig darnach instruirt worden.

Berlin, den 25. November 1825.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Graf. v. Dankelmann.

Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Anzeigen von der Aufnahme aller gemüthskranken Personen in eine öffentliche oder Privat - Irren - Anstalt an die betreffenden Gerichte.
(v. Kamptz' Annalen 10. Bd. 1. Hft. S. 218.)

In Folge einer mit dem Königl. Justiz-Ministerio gehaltenen Communication und im Einverständnisse mit demselben, ist beschlossen worden, dass von nun an nach dem Sinne der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 5. April 1804, von der Aufnahme aller und jeder gemüthskranker Personen in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt, gleichviel, ob solche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt stehen oder nicht, dem betreffendem Gerichte sofort Anzeige gemacht werden soll, um das erforderliche gesetzliche Verfahren veranlassen zu können. Das Königliche Justiz-Ministerium hat hiernach unterm 25. November v. J. sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden instruirt. Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniss gesetzt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass in allen vorkommenden Fällen demgemäß verfahren wird.

Berlin, den 5. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an das Königliche Stadtgericht zu Berlin erlassene Rescript.

Durch die in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 25. November v. J. sind die Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1804, wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heilanstanlten, verpflichtet worden, mit dem Zusatze: „dass es keinen Unterschied mache, ob der in eine Irrenanstalt aufzunehmende Kranke in ehelicher oder väterlicher Gewalt sich befindet, da eine Blödsinnigkeits-Erklärung von einer Bevormundung verschieden sei“. Es ist indess hinzugefügt: Es müsse die gerichtliche Untersuchung eintreten, sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichtsbehörde sich dafür ausspräche. Bach einem von dem hiesigen Polizei-Präsidium an das König-

liche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstatteten Berichte, soll nun jener letzte Zusatz gegenwärtig zur Folge haben, dass das Königliche Stadtgericht nach wie vor die gerichtliche Untersuchung über solche Personen nicht einleiten will, welche in väterlicher oder ehelicher Gewalt sich befinden, und dass das Collegium vielleicht verlangt, es müsse bei selbigem entweder zuvor bescheinigt sein, man halte sie für unheilbar, oder es müssten besondere Umstände angegeben und beglaubigt werden, welche die Untersuchung nöthig machen. Das Königl. Stadtgericht legt hier-nach die Verfügung des Justiz-Ministers unrichtig aus. Denn im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre muss die Einsper-rung in eine Irrenanstalt für einen Umstand gehalten werden, der die gerichtliche Untersuchung ganz besonders erheischt, und es ist nicht die Absicht, dass die administrirende Behörde, oder ein fiscalischer Bedienter noch andere Umstände als die Ein-sperrung angeben und beweisen müssen, welche die gerichtliche Untersuchung nothwendig machen, bevor das competente Gericht eine Untersuchung zu veranlassen hat. Dem Gerichte liegt jedenfalls ob, von Amtswegen zu prüfen, ob die Freiheit eines Menschen, dem solche durch seine Angehörigen genommen worden, ihm nicht mit Unrecht entzogen ist. Das Gericht selbst hat also die Umstände zu prüfen, sei es durch Be-sprechung mit dem angeblichen Geisteskranken unter Zuziehung von Aerzten, oder durch Erkundigung, wie die Verhältnisse des Kranken zu den Angehörigen sind, und ob Letztere vielleicht nicht aus Animosität oder anderen Gründen die Einsperrung herbeigeführt haben möchten. Auf den Antrag des Polizei-Präsidiums wird daher das Königl. Stadtgericht angewiesen: jedenfalls ohne Ausnahme die gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes einzuleiten, wenn ein Mensch wegen Geistes-krankheit in eine Irrenanstalt eingesperrt wird, auch auf die Anzeige der administrirenden Behörde von Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt, keineswegs der gedachten Behörde zuvor die Angabe und Beweisführung von der Unheil-barkeit des eingespernten Gemüthskranken anzumuthen.

Berlin, den 4. September 1826.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Graf v. Dankelmann.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,
über die Concurrenz der Gerichte beim Unterbringen ge-
müthskranker Personen. (Amtsbl. ders. 1828. S. 145.)

Ueber die Concurrenz der Gerichte bei der Aufnahme von
gemüthskranken Personen jeder Art in öffentliche oder private
Irrenanstalten werden, in Folge der desfallsigen Verfügungen
der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Me-
dicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, folgende
Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Keine gemüthskranke Person darf in eine öffentliche
oder Privat-Irrenanstalt, sowohl Heilanstalt, als blosse Auf-
bewahrungsanstalt, ohne Concurrenz der Gerichte aufgenommen
werden.

2. Dadurch darf indess die provisorische Aufnahme eines
noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken nicht
ausgesetzt werden; aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit
der Person erfordert, dass gleich nach der Aufnahme dem com-
petenten Gerichte davon die Anzeige geschehe, damit das ge-
setzliche Verfahren veranlasst werden kann.

3. Das gerichtliche Interdictionsverfahren wird in demje-
nigen Theil des Regierungsbezirks, wo die französischen Gesetze
gelten, durch die Verwandten, nach Unterschied durch das öf-
fentliche Ministerium, bei dem competenten Königl. Landgerichte
betrieben. (M. vergl. bürgerliches Gesetzbuch Art. 489—501,
515., Pr. Ordn. Art. 890 ff. u. 49.)

4. Bei minderjährigen oder der väterlichen Gewalt noch
unterworfenen gemüthskranken Personen ist ein Interdictions-
verfahren nicht zulässig. Bei diesen soll unterschieden werden,
ob sie zur definitiven Aufbewahrung in eine Irrenanstalt über-
wiesen werden, oder ob sie nur auf kurze Zeit zu einem Heil-
versuche in eine Irrenheilanstalt (z. B. in jene zu Siegburg)
gebracht werden sollen. Im ersten Falle, nämlich bei einer
definitiven Ueberweisung, soll das in den Art. 376. und 377. des
bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Verfahren analog
angewendet, und eine Ordonnanz des betreffenden Landgerichts-
Präsidenten nachgesucht werden, welche dieser nach Rücksprache
mit dem Oberprocurator und auf den Grund eines die Aufnahme
motivirenden Zeugnisses eines von letzterem zu bestimmenden
Arztes ertheilt wird. Auf Heilanstalten, insofern damit keine
definitive Aufbewahrung, sondern nur ein höchstens zweijähri-
ger Heilversuch des Kranken verbunden ist, findet obige Be-

stimmung keine Anwendung, und es bedarf nur einer desfallsigen begründeten Anzeige bei dem Präsidenten des Landgerichts.

5. In den Kreisen Duisburg und Rees wird der Allerhöchste Cabinets-Befehl vom 5. April 1804 durch die betreffenden Land- und Stadtgerichte, nach Maassgabe der Bestimmungen des Allgem. Preuss. Landrechts und der Gerichts-Ordnung, zur Anwendung gebracht, und es ist demnach in allen vorstehend bezeichneten Fällen dem competenten Gerichte die Anzeige zu machen, welches die Bestellung eines Curators, insofern solcher erforderlich ist, bewirkt.

Die Landräthe, Bürgermeister und Polizeibeamten haben, in so weit es sie betrifft, auf die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen.

Düsseldorf, den 28. März 1828.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Aufnahme der wahn- oder blödsinnigen Personen in die Irrenanstalten betreffend. (Amtsbl. ders. 1828. S. 393.)

Zufolge einer Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vnm 30. Juli d. J. haben die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Justiz, in Betreff des Verfahrens gegen wahn- oder blödsinnige Personen näher verfügt: 1) dass es zur Aufnahme eines Gemüthskranken in eine Irrenanstalt keiner vorgängigen gerichtlichen Mitwirkung bedürfe; 2) dass aber die betreffende Anstalt sogleich nach erfolgter Aufnahme die Gerichtsbehörde, nämlich den betreffenden Königl. Oberprocurator, davon in Kenntniß zu setzen habe; 3) dass zu einer definitiven Aufbewahrung eines Gemüthskranken das gerichtliche Verfahren nothwendig sei, und zwar: a) bei grossjährigen und selbstständigen Personen das in den rheinischen Gesetzen bezeichnete Interdictionsverfahren, und b) bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Personen das in unserer Verfügung vom 28. März d. J. §. 4. (Amtsbl. S. 146) bemerkte Verfahren. In Beziehung auf die Heilanstalt in Siegburg haben die gedachten Königl. Ministerien bestimmt: 4) dass der Director dieser Anstalt von jeder erfolgten Aufnahme eines Kranken den betreffenden Oberprocurator ebenfalls sofort in Kenntniß zu setzen habe, damit die gerichtliche Behörde dadurch in den Stand gesetzt werde, die Frage über die Nothwendigkeit ihres Einschreitens für einzelne Fälle nach den be-

stehenden Vorschriften zu beurtheilen. Unsere Bekanntmachung vom 28. März d. J. ist also dahin modifizirt u. s. w.

Düsseldorf, den 8. August 1828.

Königlich Preussische Regierung.

A. O. vom 6. November 1831 an die Minister der geistl.
Angelegenheiten und der Justiz.

Auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 26. v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthsranke in der Rheinprovinz betreffend, bestimme Ich hierdurch, unter Genehmigung der von Ihnen wegen der Aufnahme solcher Personen in die dasigen Irren-Anstalten getroffenen und durch das Ober-Präsidium am 30. Juli 1829 den Rheinischen Regierungen bekannt gemachten Anordnungen: dass mit Abänderung der Vorschrift des Art. 491. des französischen Civil - Gesetzbuchs, auch wegen solcher Blöd- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Procuratoren auf die Blöd- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provociren können, wenn jene Familienglieder die Provocation znm Nachtheile des Gemüthsranken unterlassen. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königliche Ober-Landesgericht zu Naumburg, betreffend die Grenzen der Befugniß der Gerichte, die Gutachten der Aerzte und Medicinalbehörden zu prüfen (v. Kamptz' Jahrbücher 80. Heft. S. 510).

Ueber die Grenzen, in welchen sich die Gerichte bei der Prüfung der Gutachten der Aerzte und der Medicinalbehörden zu halten haben, hat sich der Justizminister v. Kircheisen in einem noch nicht öffentlich bekannt gemachten, in der Untersuchungssache wider die unverehelichte S. an das Kammergericht erlassenen Rescripte vom 18. October 1822 ausgesprochen. Da der unterzeichnete Justizminister mit diesen Grundsätzen vollkommen einverstanden ist, so wird dem Königlichen Ober-Landesgericht jenes Rescript anliegend im Auszuge zugefertigt, um sich danach zu achten.

Berlin, den 21. December 1832.

Der Justizminister.

(gez.) Mühler.

Extract. Dem Königlichen Kammergericht wird das mittelst Berichts vom 30. v. M. eingereichte Urteil wider die unverehelichte S., nebst den Untersuchungsacten und dem Acten-Extract, mit dem Eröffnen remittirt, dass der Justizminister Bedenken trägt, dieses, in der gegenwärtigen Sachlage abgefasste Erkenntniss zu bestätigen. Denn wenn auch darin dem Collegium beige pflichtet wird, dass das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten dem Richter beigelegt sei, so liegt es doch in der Natur der Sache, und der Gesetzgeber hat in §. 280. der Criminalordnung ausdrücklich festgesetzt, dass, sofern sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes fänden, der Richter bemüht sein müsse, mit Zuziehung des Physikus oder eines approbierten Arztes den Gemüthszustand der Ange schuldigten zu erforschen und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Acten zu verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermutlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungsart des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben habe. Die Gutachten der Aerzte unterliegen nun allerdings wieder der richterlichen Beurtheilung, insofern der Richter wohl befugt ist, ihre logische Richtigkeit und selbst die materielle Richtigkeit der Prämissen zu prüfen, soweit die letzteren der Rechtswissenschaft mit gemein sind, oder in das Gebiet der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung gehören. Wenn es sich z. B. fände, dass der zugezogene Arzt blos moralische Verirrungen eines Verbrechers, der zur Zeit der That der Abschreckung durch Strafgesetze fähig war, als Folgen einer krankhaften, die Zurechnung ausschliessenden Gemüthsverirrung ausgegeben, und eine sogenannte Dementia occulta angenommen hätte, ohne solche durch technische Gründe rechtfertigen zu können, so ist der Richter bei seiner Entscheidung wohl befugt, auf dem ihm allein zustehenden Gebiete der juristischen und moralischen Zurechnung von jenem Gutachten abzuweichen. In solchen Fällen aber, da ein körperlichkrankhafter Zustand eines Angeschuldigten wirklich aktenmässig geworden ist, und der Sachverständige eien gestörten Gemüthszustand annimmt, welchen er aus jenem körperlich krankhaften Zustande herleitet, oder aus demselben erkennt, bleibt es zwar dem Richter unverschränkt, auch ein solches Gutachten und den darauf gegründeten ärztlichen Ausspruch zu prüfen; es ist jedoch, falls gegen dessen Richtigkeit Zweifel entstehen, ratsam und selbst nothwendig, das Gutachten der vorgesetzten

technischen Behörde des zugezogenen Arztes vor der richterlichen Entscheidung einzuholen.

Berlin, den 18. October 1822.

Der Justizminister.

(gez.) v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm, die Kosten der Untersuchung des Zustandes eines unvermögenden Gemüthskranken betreffend (v. Kamptz' Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung 44. Hft. S. 21).

Das Königliche Ober-Landesgericht wird auf die, im Bericht vom 14. November d. J. enthaltene Anfrage: wer die Kosten tragen solle, welche durch Untersuchung des Gemüthszustandes des unvermögenden Ackernachs N. N. aufgelaufen sind? dahin beschieden, dass die baaren Auslagen und Diäten aus der Salarienkasse entnommen werden müssen, insofern die Einleitung nicht auf den Antrag der Verwandten geschehen ist, als in welchem Falle den letztern als Extrahenten, die Zahlung sämmtlicher Kosten obliegt. Wegen der Diäten des Physikus wird das Königl. Ober-Landesgericht insbesondere auf den §. 285. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen.

Berlin, den 5. December 1823.

Der Justiz-Minister.

(gez.) v. Kircheisen.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die gerichtärztliche Untersuchung gemüthskranker Personen betreffend (v. Kamptz' Annalen 18. Bd. 1834. 4. Hft. 1118).

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, dass Gerichtsbehörden gemüthskranke Personen zur gerichtärztlichen Untersuchung nach andern Orten gesandt haben, und dadurch der Zweck der Untersuchung häufig ganz verfehlt worden ist. Es erscheint deshalb als nothwendig, dass die Gemüthszustands-Untersuchungen künftig nur an dem Wohnorte der Provocaten vorgenommen werden. Denn abgesehen davon, dass die zur vollständigen Untersuchung und Beurtheilung des Zustandes der Kranken oft nothige Vernehmung von Zeugen, als Verwand-

ten, Hausgenossen, Nachbarn etc. an einem andern Orte nicht wohl möglich ist, kann die Entfernung von gewohnten Verhältnissen und Umgebungen, das gewöhnlich unpassende Verfahren bei dem Transporte der Provocaten, und die Unterbringung derselben in Locale, die zur Abhaltung des Termins nicht geeignet sind, deren natürlichen Krankheitszustand in dem Grade anders erscheinen lassen, dass eine vollständige Untersuchung und richtige Beurtheilung in termino gar nicht möglich ist. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn, wie nicht selten geschehen ist, die Untersuchung in dem gewöhnlichen Gerichtszimmer, in Anwesenheit vieler Menschen, streitender Partheien, also unter sehr störenden Umgebungen und in Eil vorgenommen wird. Eine gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchung nimmt die ungeheilte Aufmerksamkeit und Besonnenheit des Geistes der Sachverständigen in Anspruch, und verlangt schon deshalb zur Abhaltung des Termins ein ruhiges, abgesondertes Local, jedenfalls aber wenigstens die Entfernung aller äussern Veranlassungen, welche eine genügende Untersuchung hindern können, da oft genug innere Ursachen obwalten, welche sich einer der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen gründlichen Untersuchung und Beurtheilung entgegenstellen. Das unterzeichnete Ministerium hat von dem Vorstehenden dem Königlichen Justiz-Ministerio Mittheilung gemacht, und letzteres hiervon Veranlassung genommen, das diesseitige Schreiben sämtlichen Obergerichten zu communiciren, und die gerichtlichen Behörden ihres Bezirks auf den Inhalt desselben aufmerksam zu machen, und dessen Berücksichtigung zu veranlassen, wovon die Königliche Regierung hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt wird, nunmehr auch ihrerseits die betreffenden, Ihr untergeordneten Behörden hiernach zu instruiren.

Berlin, den 25. October 1834.
Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Min.-Vert. vom 14. December 1852. (v. Raumer.)

Auf den Bericht vom . . . eröffne ich dem Königlichen Medicinal-Collegium, dass die von dem Königlichen Justiz-Ministerium unterm 12. September 1834. und von dem gegenwärtig mir anvertrauten Ministerium unterm 25. Oektober 1834. erlassene Circular-Verfügung, wonach gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungen nur an den jedesmaligen Wohn- resp.

Aufenthaltsorten der Provocaten und nicht an der Gerichtstätte vorgenommen werden sollen, durch den Circular-Erlass vom 14. November 1841, welcher die Sachverständigen verpflichtet, von dem Gemüthszustande des Provocaten vor dem Explorations-Termin durch Besuche des Provocaten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren, — keine Modification erlitten hat und bei allen Gemüthszustands-Untersuchungen ohne Rücksicht auf die Vermögenslage der Provocaten befolgt werden muss. Ich kann es daher nur billigen, dass das etc. die Nichtachtung dieser Verfügung Seitens der Gerichte in den zu Seiner Kenntniss gelangten Fällen nicht ungerügt gelassen hat.

Da aus andern Provinzen keine Fälle bekannt geworden sind, in welchen die Gerichtsbehörden die erwähnte Circular-Verfügung unbeachtet gelassen haben, so überlasse ich dem etc. zuvörderst mit dem betreffenden Appellations-Gericht behufs Herstellung des vorschriftsmässigen Verfahrens sich in Verbindung zu setzen.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii, wonach Wundärzte bei gerichtsärztlichen Untersuchungen die Stelle eines promovirten Arztes nicht vertreten können. (v. Kamptz Jahrbücher 37. Bd. 1831. S. 115.)

Das Justiz-Ministerium hat aus dem in Abschrift hier bei gefügten Schreiben des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M. ersehen, dass das Gericht zu Neurode bei Untersuchung des Gemüthszustandes der unverehelichten N. aus N. einen Wundarzt erster Klasse statt eines promovirten Doctors der Medicin zugezogen hat. Nach näherem Inhalt des gedachten Schreibens sind jedoch diese Wundärzte nicht geeignet, in solchen Fällen die Stelle eines promovirten Doctoris medicinae zu vertreten, und es würde die Zuziehung eines solchen Wundarztes ausser den vorschriftsmässig zuzuziehenden zwei Aerzten nur dann statthaft sein, wo es etwa wegen seiner vermutlichen besondern Kenntniss der Specialumstände als Arzt des Provocaten, oder aus sonst besonderen Verhältnissen dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von ihm eine Auskunft in der Sache zu erhalten. Hiernach ist daher das Gericht zu Neurode mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1831.

Für den Justiz-Minister vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen, über die bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen zuzuziehenden Sachverständigen. (Ministerialblatt etc. 1840. S. 474.)

Das Ministerium findet sich veranlasst, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass die nicht promovirten Medicinal-Personen nicht qualificirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten, und sind durch das Amtsblatt hier-nach anzusehen, bei welcher Gelegenheit auch das Publicum von dieser Vorschrift Kenntniss erhält. Die Zuziehung einer nicht promovirten Medicinalperson, ausser den beiden, als Sachverständige requirirten promovirten Aerzten, ist vielmehr, gleichwie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, in Gemässheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18. März 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 115), nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medicinalper-son, als dem Arzte des Provocaten, oder aus einem anderen besonderen Verhältnisse eine nähere Kenntniss der Special-umstände vermutet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medicinalperson eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Berlin, den 20. November 1840.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die Königliche Regierung zu Gumbinnen, die fernere Beaufsichtigung gewesener Gemüthsranker betreffend. (v. Kamptz' Annalen 19. Bd. 1835. 4. Hft. S. 1083. 1084.)

Die Polizeibehörde ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. v. Mts. wegen des gemüthskranken Bauer N. daselbst erwiedert wird, in der Beurtheilung des Seelenzustandes eines Menschen immer auf das Gutachten der Sachverständigen beschränkt. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, von einer ferneren speciellen Beaufsichtigung des etc. N. abzustehen, nachdem zwei Sachverständige aus wohl motivirten Gründen denselben gegenwärtig für völlig geistig gesund, und eine Rückkehr seiner früheren Manie, wenn nicht für absolut unmöglich,

doch für höchst unwahrscheinlich erklärt haben. Da indessen die Acten deutlich erkennen lassen, dass die früheren den N. betroffenen Anfälle von Raserei mehr Folge seines körperlichen Zustandes, als geistiger Einwirkungen waren, so wird der N. nicht nur überhaupt ein Gegenstand fortwährender Aufmerksamkeit für die Polizeibehörde bleiben, sondern es wird auch erforderlich sein, seinen Arzt zur Anzeige von etwa wiederkehrenden ähnlichen körperlichen Zuständen, wie sie dem Ausbruche seiner Raserei vorausgegangen sind, zu verpflichten, um alsdann durch eine speciellere Beaufsichtigung oder andere geeignete Maassregeln Unglücksfällen vorzubeugen. Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 24. November 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) Köhler.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münster, die polizeiliche und gerichtliche Einwirkung auf die verabsäumte Heilung gemüthskranker Kinder oder Curanden betreffend. (v. Kamptz' Annalen 1836. S. 742.)

Die Königl. Regierung hat in Ihrem Berichte vom 1. d. M. dem unterzeichneten Ministerio anheimgestellt, ob nicht für den Fall, dass, wenn ein Vater oder Vormund aus Vorurtheil oder Geiz es verabsäumen, zur Heilung seines gemüthskranken Kindes oder Curanden das Erforderliche zu veranlassen, die Polizeibehörde einzuschreiten befugt sei, in welchem Maasse dies stattfinden könne, und ob nicht eventhalter die Gesetzgebung hierbei zu ergänzen sei? Hierauf dient der Königl. Regierung zur Resolution, dass eine besondere gesetzliche Verordnung hierüber nicht erforderlich erscheint, weil die Pflicht der Väter und Vormünder, für ihre Kinder und Mündel die erforderlichen Heilmittel anzuwenden, in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 2. und 18. begründet ist. Wenn sie hierunter ihre Pflicht so auffallend versäumen, dass eine obrigkeitliche Einmischung, welche an sich immer bedenklich ist, motivirt erscheint: so ist es dann nach Vorschrift jenes Gesetzes Sache des vormundschaftlichen Gerichts, sich der Kinder anzunehmen. Die Polizeibehörden können daher nur solche Fälle bei dem vormundschaftlichen Gerichte zur Sprache bringen und allenfalls die Unterbringung der Gemüthskranken in eine öffent-

liche Heilanstalt anheimstellen. Die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung kann aber immer nur durch das technische Gutachten von Aerzten begründet werden, dessen sich weder die Gerichte, noch die Polizeibehörden werden entheben können: und dass die vormundschaftlichen Gerichte weniger sorgfältig auf das Gutachten der Aerzte achten sollten, als die Polizeibehörden, kann nicht präsumirt werden, mithin ist auch kein Grund vorhanden, hierbei auf Aenderung des Ressorts anzutragen.

Berlin, den 18. September 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Rochow.

Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an die Königliche Regierung zu Posen, betreffend die Fürsorge für geisteskranke Personen und deren Unterbringung in Irren-Heilanstalten (Ministerialbl. etc. 1. Jahrg. 1840. No. 13. S. 473, 474).

Die Königliche Regierung hat in dem unterm 16. Januar d. J. an die Ministerien der etc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern erstatteten Berichte die Hindernisse zur Sprache gebracht, welche sich der von ihr gewünschten häufigeren Beuntzung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Owinsk entgegenstellen, und auf Belehrung über die Grundsätze angetragen, nach welchen die Erfüllung der Verpflichtungen derjenigen Privatpersonen und Communen, die sich geisteskranker Personen anzunehmen haben, in Bezug auf deren Unterbringung in jener Anstalt, im Verwaltungswege erzwungen werden dürfe.

Ich nehme Veranlassung, der Königl. Regierung auf diesen Bericht, dessen Gegenstand ausschliesslich zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört, Folgendes zu eröffnen. — Die Befugniss der Polizeibehörden, zum Zwecke der Heilung geisteskranker Personen von Amts wegen einzuschreiten, ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Ansehung der den Armen und Kranken überhaupt zu gewährenden öffentlichen Fürsorge Anwendung finden. Wird einer hülfsbedürftigen Person der erforderliche Unterhalt oder, in Krankheitsfällen, der nöthige ärztliche Beistand von ihren Angehörigen oder von dem zur Fürsorge verpflichteten Armenverbande in dem Maasse vorthalten, dass dadurch das Leben und die Gesundheit des Beteiligten in Gefahr gerath, so ist die Polizei-Obrigkeit ohne

Zweifel berechtigt, einzuschreiten und die zur Abwendung dieser Gefahr nöthigen Anordnungen zu treffen. Es ist hierbei aber wohl zu erwägen, dass einerseits nicht jeder Grad der Besorgniß ein Einschreiten der Polizeibehörde rechtfertigt, und dass andererseits bei der Wahl dieser Anordnungen nicht die Erreichung des Zwecks der Heilung allein als maassgebend zu betrachten ist. Denn die Verpflichtung zur Armenpflege erheischt nur die Gewährung dessen, was die Nothdurft erfordert. Es kann daher den zur Armenpflege beitragenden Mitgliedern einer Dorfcommune, welche wegen beschränkter Vermögensumstände nur in seltenen Fällen für sich selbst ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen, eben so wenig zugemuthet werden, ihren Armen in minder dringenden Fällen auf ihre Kosten ärztlichen Beistand zu Theil werden zu lassen, als von ihnen gefordert werden darf, dass sie diese Pflege da, wo solche stattfinden muss, auf einem anderen als dem mindest kostspieligen Wege gewähren. — Hieraus ergiebt sich, dass die von der Königlichen Regierung ad 1. des Berichts aufgestellte Frage: ob Sie befugt sei, einen Irren, welcher nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes steht, oder einen Irren, dessen Verwandte oder dessen heimathliche Commune die zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Schritte zu thun verzögerte, gegen den Willen der zu seiner Verpflegung verpflichteten Personen in der Irren-Heilanstalt unterbringen zu lassen? weder unbedingt bejaht noch verneint werden kann. Denu dass einem Individuum, welches nach ärztlichem Urtheil in Wahnsinn oder Blödsinn verfallen und heilbar ist, ärztliche Hülfe gewährt werden müsse, unterliegt zwar keinem Zweifel; da aber nicht angenommen werden kann, dass ein Heilverfahren, von welchem ein günstiger Erfolg zu hoffen, nur in einer Irrenanstalt möglich sei, so ist die Notwendigkeit einer Unterbringung in einer solchen Anstalt in allen den Fällen nicht anzuerkennen, in denen auf eine minder kostspielige Weise den Kranken ärztlicher Beistand geleistet werden kann. Wann dieser Fall vorhanden sei, darüber können keine allgemeine Festsetzungen gegeben, sondern es muss dieses nach den in jedem Einzelfall obwaltenden Umständen beurtheilt werden. In der Regel aber wird die Polizeibehörde sich nicht für befugt halten dürfen, die einem Geisteskranken von seinen Angehörigen, oder überhaupt von denen, welchen das Gesetz die Verpflichtung zu seiner Unterhaltung zunächst auferlegt hat, wirklich gewährte und für ge-

nügend erachtete ärztliche Hülfe für ungenügend zu erklären; es sei denn, dass die Umstände eine erhebliche, die Gesundheit beeinträchtigende Vernachlässigung ausser Zweifel stellen, und zugleich Gefahr im Verzuge obwaltet. — Wo diese Bedingungen nicht zusammentreffen, wird die Polizeibehörde sich darauf beschränken müssen, die nach §. 92. und 97. Tit. 18. Thl. II. des Allgem. Landrechts zunächst den Verwandten obliegende Anzeige dem zur Einleitung der Vormundschaft competenten Gerichte unverweilt zugehen zu lassen, und die weiteren Einleitungen diesem Gerichte und dem zu bestellenden Vormunde zu überlassen. Die von der Königl. Regierung in Bezug genommene Bestimmung des §. 347. l. c., dass die darin bezeichneten Kranken mit den nöthigen Heilmitteln nach Möglichkeit versehn werden sollen, ist nicht als eine solche Vorschrift anzusehen, für deren Ausführung die Polizeibehörde Sorge zu tragen hat. Diese Vorschrift ist vielmehr, wie schon ihre Stelle andeutet, nur den aus einem privatrechtlichen Titel verpflichteten Personen, so wie den Vormündern selbst, auferlegt, deren Fürsorge für das Wohl ihrer Pflegebefohlenen sich selbstredend nicht innerhalb derjenigen Grenzen halten darf, auf welche die öffentliche Armenpflege sich beschränken muss. Der Meinung der Königl. Regierung, dass der Grundsatz, demzufolge arme Kranke sich in der Regel mit der am Orte zu beschaffenden ärztlichen Hülfe begnügen müssen, auf Geisteskranke keine Auwendung finde, dass dieselben vielmehr allemal in der dazu eingerichteten Provinzial-Irrenanstalt untergebracht werden müssten, kann ich mithin nicht beipflichten, und daher auch, um die von der Königl. Regierung gewünschte grössere Frequenz der Anstalt herbeizuführen, den Weg, Privatpersonen und Gemeinden zur Unterbringung ihrer Gemüthsärkranken in derselben zu nöthigen, oder diese Unterbringung eventhalter auf ihre Kosten von Polizei wegen zu veranlassen, nicht als den geeigneten ansehen. Dass vorzugsweise bei Gemüthsärkranken eine Hospitalbehandlung zweckmässig und Erfolg versprechend sei, ist nicht zu verkennen. — Eben deswegen werden auch in anderen Provinzen die Kosten der Unterhaltung unvermögender Irren in den Anstalten, auch wenn selbige ortsangehörig sind, aus Provinzialmitteln gedeckt. Dass diese Einrichtung in dritter Provinz nur theilweise besteht, indem in der Irrenanstalt zu Owinsk, ausser den 20 aus Provinzialfonds dotirten Freistellen, Aufnahmen nur gegen Bezahlung der Kosten erfolgen können, ist ein Mangel, dessen Ab-

stellung zu wünschen ist, der aber nur dadurch beseitigt werden kann, dass bei vorzugsweiser Berücksichtigung des ärztlichen Gesichtspunkts den Communen Lasten auferlegt werden, welche sich nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen lassen. — Was demnächst den Punkt ad 2. des Berichts betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass da, wo die Polizeibehörde zu einem Einschreiten wirklich verpflichtet ist, die Kosten der einem armen Kranken gewährten Hülfe von der zur Armenpflege, wenn auch nur vorläufig, für verpflichtet gehaltenen Commune etc. getragen werden müssen. Die Polizeibehörde, welcher die zur Erreichung eines nothwendigen Zwecks erforderlichen Mittel nicht vorenthalten werden können, ist daher zur Einziehung dieser Kosten im Verwaltungswege wohl befugt, gleichviel, ob die von der Königlichen Regierung herausgehobenen Vorfragen über Domicil und sonstige Verhältnisse streitig sind oder nicht. Die in Ihrem Berichte gemachte Unterscheidung greift daher nicht Platz, und es kann mithin auch nicht der Fall eintreten, dass jene Kosten abseiten der Polizei-Obrigkeit oder der Staatskasse vorschussweise zu decken wären. Durch derartige Vorschüsse aus eigenen Mitteln setzt die Polizei-Obrigkeit, oder der mit ihren Functionen bekleidete Beamte, sich bei der Wiedereinziehung nur Verlegenheiten und der Gefahr aus, mit den diesfälligen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen zu werden. — Die nachgesuchte generelle Autorisation kann ich daher nicht ertheilen, wodurch indessen selbstredend nicht ausgeschlossen wird, dass in denjenigen Fällen, in welchen Communen, die sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden, durch die ihnen aufzulegende Last schwer bedrängt werden würden, der Wohlthätigkeitsfonds der Königl. Regierung, seinem Zwecke gemäss, zu ihrer Beihilfe herangezogen werden kann. — Schliesslich mache ich darauf aufmerksam, dass der vorliegende Gegenstand nicht zu dem im §. 47. der Regierungs-Instruktion dem Medicinalrathe des Collegiums vorbehaltenen Geschäftskreise gehört, weshalb denn der Referent bei Abfassung Ihres Berichts nur als Correferent mitzuwirken gehabt haben würde.

Berlin, den 10. November 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Max. v. Rochow.

Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst, die gebührenfreie Revision von Privat-Irrenanstalten durch die Physiker betreffend (Ministerialbl. etc. Jahrgang I. No. 4. S. 174).

Da die Revision der Privat-Irrenanstalten nicht im Interesse ihrer Inhaber, sondern lediglich in demjenigen der polizeilichen Aufsichtsführung geschieht, für deren Geschäfte am hiesigen Orte der Physikus durch sein Gehalt remunerirt wird, so steht letzterem ein Anspruch auf Gebühren für die fraglichen Revisionen nicht zu. — Die unterzeichneten Ministerien beauftragen daher das Königl. Polizei-Präsidium, in Bescheidung auf den Bericht vom 25. Januar d. J. dem Physikus die Gebühren-Erhebung, sowohl in dem vorliegenden Beschwerdefalle der N. N., als auch in Zukunft überhaupt für die Revision der Privat-Irrenanstalten am hiesigen Orte zu untersagen.

Berlin, den 18. April 1840.
Ministerium der geistlichen, Ministerium des Innern, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Polizei.
(gez.) v. Altenstein. (gez.) v. Rochow.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Unterbringung gemüthskranker Ausländer in öffentliche und Privat-Irrenanstalten betreffend. (v. Kamptz' Annalen, Jahrg. 1837. Bd. 2. Hft. S. 306.)

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mir von dem Seitens des Königl. Polizei-Präsidii gemachten Antrage: die Vermittelung der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu dem Zwecke in Anspruch zu nehmen, dass durch das jenseitige competente Gericht die Untersuchung des Gemüthszustandes des sich in einer hiesigen Privat-Irrenanstalt befindenden Consuls N. aus Riga veranlasst werde, — Mittheilung gemacht. Von einem solchen Schritte lässt sich indess das beabsichtigte Resultat nicht erwarten, da nach der Russischen Gesetzgebung ein solches Verfahren überhaupt nicht stattfindet, wie es diesseits zur gerichtlichen Feststellung des Gemüthszustandes von Geisteskranken gesetzlich vorgeschrieben ist. Da nun auch der Russische Arzt Dr. N. zur Unterbringung des pp. N. in eine hiesige Irrenanstalt mit Vollmacht von Sei-

ten des Magistrats zu Riga, mithin von derjenigen obrigkeitlichen Behörde versehen gewesen ist, unter welcher der pp. N. zunächst steht, und also die competente Behörde um seinen Aufenthalt in einer hiesigen Irrenanstalt weiss, so ist dafür anzunehmen, dass der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets - Ordre vom 5. April 1804, wonach kein Geisteskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß für wahn- und blödsinnig erklärt worden, ohne Benachrichtigung des betreffenden Gerichts in einer Irrenanstalt bleiben soll, bereits so weit genügt sei, als die Umstände im vorliegenden Falle es gestatten. — Behufs des Verfahrens in künftigen derartigen Fällen bemerke ich zugleich, dass es hinsichtlich der Ausländer genügt, wenn das Königliche Polizei-Präsidium dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten von der Aufnahme des betreffenden Individui in eine Irrenanstalt Anzeige macht, damit dasselbe im Stande sei, die auswärtige Regierung hiervon zur Wahrnehmung der Rechte der Gemüthskranken zu benachrichtigen. Uebrigens setze ich voraus, dass das Königl. Polizei-Präsidium es sich fortdauernd angelegen sein lassen werde, die hiesigen Privat-Irrenanstalten gehörig zu beaufsichtigen, und dass es den dabei etwa entdeckten Ungehörlichkeitkeiten, insbesondere jedem Missbrauche in der Beschränkung der persönlichen Freiheit, von Amts wegen steuern werde.

Berlin, den 20. Juni 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Rochow.

Verfügung des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 21. Januar 1841. (v. Rochow.)

Das Königl. Polizei-Präsidium hat in dem Berichte dem Königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten von der erfolgten Aufnahme der an einer Gemüthskrankheit leidenden N. N. aus Petersburg in eine hiesige Privat-Irrenanstalt mit dem Anheimstellen Anzeige gemacht, zum Zwecke der erforderlichen gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes der pp. N. bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft das Nöthige zu veranlassen. Dieser Bericht hat eine Communication des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit mir und demnächst, von hier aus, mit dem Minister der pp. Medicinal-Angelegenheiten herbeigeführt, in deren Folge ich dem Königl. Polizei-Präsidium Nachstehendes eröffne.

Das auf den Grund der Allerh. Cabinets-Ordre v. 5. April 1804

an die Gerichte erlassene Circ.-Rescript des K. Justiz-Ministers v. 25. Novbr. 1825, sowie das an die Regierungen ergangene Circ.-Rescript der Minister des Innern und der pp. Medicinal-Angelegenheiten vom 16 Februar 1839, wodurch unter anderen Anordnungen auch die getroffen worden, dass von jeder Aufnahme eines Gemüthskranken in eine öffentliche oder Privat-Anstalt dem persönlichen Richter Nachricht gegeben werden soll, beziehen zunächst nur den Schutz und die persönliche Freiheit der Inländer, sind auf die inländische Verfassung berechnet und erleiden daher bei Ausländern, welche diesseits keinen fortwährenden persönlichen Gerichtsstand haben, keine unbedingte Anwendung. Rücksichtlich dieser letzteren genügt der Staat der ihm während des Aufenthaltes derselben obliegenden Sorge für deren persönliche Freiheit und Sicherheit, wenn jeder Missbrauch inländischer Irrenanstalten zu ihrer Aufnahme vermieden wird. Da nun bei der Einrichtung der öffentlichen Anstalten dieser Art, und bei der Aufsicht, unter welcher derartige Privat-Anstalten stehen, schon an sich (nicht?) zu befürchten ist, dass die Aufnahme einer Person, die nicht wirklich gemüthsaktiv ist, oder deren Zurückhaltung in der Anstalt nach erfolgter Heilung, Statt haben werde, so erscheint es zum Schutze solcher Ausländer ausreichend, wenn der betreffenden auswärtigen Regierung von deren Aufnahme Kenntniss und dadurch derselben Gelegenheit gegeben wird, die ihr beliebigen Schritte zu thun, um sich zu überzeugen, dass die Unterbringung eines ihrer Untertanen in einer diesseitigen Irrenanstalt nicht zur Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit erfolgt sei. Aus diesem Grunde und im Einverständnisse des Herrn Justiz-Ministers, ist dem Königl. Polizei-Präsidium durch die Verordnung vom 20. Juni 1837 zu erkennen gegeben worden, dass seinem Antrage: die Untersuchung des Gemüthszustandes des mit Zustimmung des Magistrats zu Riga in eine hiesige Privat-Irrenanstalt eingelieferten N. aus Riga durch das competente Russische Gericht herbeizuführen, um so weniger Folge zu geben sei, als nach der Russischen Gesetzgebung ein solches Verfahren überhaupt nicht stattfinde. Zugleich ist darin bemerkt worden, dass es hinsichtlich der Ausländer genüge, wenn das Königl. Polizei-Präsidium dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von der Aufnahme des betreffenden Individuums in eine Irrenanstalt Anzeige mache, damit dasselbe im Stande sei, die auswärtige Regierung hiervon zur Wahrnehmung der Rechte des Gemüthsaktiv zu benachrichtigen. — Das Königl. Polizei-

Präsidium setze ich hiervon mit der Anweisung in Kenntniss, nach diesem Grundsätze in allen künftigen derartigen Fällen zu verfahren.

Circular-Verfügung des Minist. des Innern vom 21. Jan. 1861.
(Graf v. Schwerin.)

Die Kaiserl. Russische Regierung hat mittelst Ukases vom 13. und 28. März v. J. bestimmt, dass die bezüglich der Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes der im Auslande von einer Geisteskrankheit befallenen Russischen Unterthanen nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden, aufzunehmenden Akte zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit in Russland, der Mitwirkung eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der in dem betreffenden Lande bestehenden Russischen Gesandtschaft oder des daselbst errichteten Russischen Consulates bedürfe.

Indem ich der Königl. Regierung dem Seitens der hiesigen Kaiserl. Russischen Gesandtschaft gestellten Ansuchen entsprechend hiervon Mittheilung mache, veran lasse ich dieselbe hierdurch, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks von der gedachten Anordnung in geeigneter Weise in Kenntniss zu setzen und ihnen die thunlichste Beachtung derselben vorkommendenfalls zu empfehlen. Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen, die bei Gemüthszustands-Untersuchungen aufzunehmenden Protocolle betreffend. (v. Kamptz' Annalen, 22. Bd. 2. Hft. S. 476.)

Das Ministerium hat aus den, von den Königl. Medicinal-Collegien eingesandten Verhandlungen über kranké Gemüthszustände häufig ersehen, dass über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die in den Acten befindlichen Data in Betreff der früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten verwiesen, von jenen Datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungs-Protocollen *in termino* mitgetheilt wird. Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig; denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploraten, sowie die darüber aufgenommenen Protocolle und Verhandlungen unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung, Behufs der

Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntniss, sondern auch der medicinisch-technischen. — Die Königl. Regierung wird deshalb hierdurch beauftragt, dafür zu sorgen, dass die zur Erkenntniss und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszustände unerlässlichen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Improraten künftig jedesmal *in termino* zu Protocoll genommen werden.

Berlin, den 9. April 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an den Königl. Ober-Procurator zu Trier, und Abschrift an den ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes, sowie an den Königl. General-Procorator in Köln, in derselben Angelegenheit. (v. Kamptz' Annalen, 22. Bd. 2. Hft. S. 477, 478.)

Da das Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. April e., über dessen Anwendbarkeit Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 19. v. M. angefragt haben, lediglich an die Regierungen von ihrer vorgesetzten Behörde erlassen ist, so ergiebt sich schon daraus, dass es nur eine Anweisung für die bei der Untersuchung der Gemüthszustände zuzuziehenden ärztlichen Personen sein soll, aber weder zum Zweck haben, noch haben kann, das gerichtliche Verfahren zu regeln. Ueberdem betrifft aber der durch dieses Rescript veranlasste Zweifel lediglich die Form des Verfahrens, und ist daher sehr unerheblich. Der Herr Minister des Medicinal-Departements verlangt mit Recht die möglichst genaue und gründliche Constatirung des Gesundheits- und Gemüthszustandes der zu Interdicirenden, und zu dem Ende eine genaue Vernehmung der Medicinal-Personen. Diese ist schlechthin nothwendig, und kann es dabei weniger auf die Form, als auf die Sache ankommen, und würde daher die Form des französischen Verfahrens, wenn sie ungenügend wäre, der neu vorgeschriebenen unbedenklich weichen müssen, da es ganz unverantwortlich sein würde, ein besseres, gründlicheres Verfahren deshalb nicht anzuwenden, weil ein älteres Gesetzbuch es nicht kannte. Allein die französische Gesetzgebung enthält über diesen Gegenstand bereits angemessene Vorschriften. Es ist schon die Pflicht des öffentlichen Ministeriums

und des Familienraths, auch die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse des zu Interdicirenden möglichst aufzuklären, da dies zur Beurtheilung seines Zustandes von Erheblichkeit ist, und insofern hat ohnehin die Justiz zur Erreichung des Zweckes des erwähnten Rescripts möglichst mitzuwirken. Eines Termins, wie er in den §§. 6. und 7. Tit. 38. der Process-Ordnung vorgeschrieben ist, bedarf es dagegen nicht, wenn, wie anzunehmen ist, in Sachen solcher Art stets in der dort gewöhnlichen Form das Gutachten eines Sachverständigen über den Gemüthszustand des zu Interdicirenden erfordert wird, in welches der Arzt dann, der Bestimmung des qu Rescripts vom 9. April c. gemäss, die nöthigen Data über die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse aufnehmen muss und wird. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen sein, so versteht die Ergänzung der Mängel sich von selbst, und hängt es dabei von den Umständen ab, ob dazu ein Termin anberaumt, oder die schriftliche Ergänzung angemessener ist, wobei von selbst einleuchtet, dass ein Termin im Zweifel angemessener sein werde, so wie es begreiflicher Weise auch dem Königl. Landgerichte bei etwa vorhandenen Zweifeln frei stehen muss, zur näheren Ermittelung einen Termin anzuberaumen. Diese ganze Angelegenheit ist übrigens mehr eine Medicinal-Angelegenheit, als eine processualische, und ist die oberste Medicinal-Polizeibehörde, welcher das ärztliche Verfahren in der Rheinprovinz ebenso wohl, wie in den übrigen Provinzen des Staats, untergeordnet ist, befugt, ihren Medicinalbeamten über deren Verfahren Vorschriften zu ertheilen. Hiernach ist zu verfahren.

in Berlin, den 6. Juli 1838.
Der Justiz-Minister.
(gez.) v. Kamptz.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; sowie des Internen und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die Irren - Anstalten, Behufs der Heilung, betreffend.
(v. Kamptz' Annalen 22. Bd. I. Hft. S. 222.)

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Gerichtsbehörde, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1804, die sofortige Einleitung des Blödsinnigkeits-Verfahrens auch gegen die nur zur Heilung in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Personen für nothwendig erachtet hat. Diese

Ansicht ist zwar von dem Königl. Justiz-Ministerium, in Ueber-einstimmung mit den unterzeichneten Ministerien, reprobirt worden, weil die vorgedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre nur, zur Sicherstellung gemüthskranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen, verhüten will, dass ein Gemüthsgeisterkranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in der Irrenanstalt behalten werde, und überdies eine zu frühzeitige Gemüthszustands-Untersuchung bei dem nach ärztlichem Zeugnisse noch nicht als unheilbar anerkannten Gemüthsgeisterkranken, abgesehen von dem ungünstigen Einflusse, welchen jede von mehreren Personen vorgenommene amtliche Untersuchung auf den Gemüthszustand eines Kranken und dessen Heilung in der Regel haben wird, zu dem Uebelstande führt, dass bei erfolgender Wiederherstellung dem Kranken oder dessen Angehörigen unnütze Kosten verursacht werden, und dass die Publicität, welche die Geisteskrankheit durch ein gerichtliches Verfahren erhält, dem Patienten nach seiner Wiederherstellung bei Verfolgung seines Berufs und Erlangung seiner Zwecke hinderlich werden kann. Damit jedoch das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich von den näheren Umständen zu unterrichten, und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthsgeisterkranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheitsmaassregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Gemüthsgeisterkranken erfordert, ist es nothwendig, dass den Gerichten von der Aufnahme eines Geistesgeisterkranken in eine öffentliche Irrenanstalt sofort Nachricht gegeben, zugleich aber über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthszustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung gemacht werde. Endlich darf die Aufnahme nie auf blosse Privatrequisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Orts-Polizeibehörde erfolgen, welche letztere sich zuvor von dem geistesgeisterkranken Zustande des betreffenden Individuums durch ein Attest des Physikus oder anderen zuverlässigen Arztes Ueberzeugung zu verschaffen hat. Hiernach hat daher die Königl. Regierung die Directionen der in Ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen Irrenanstalten, sowie die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Februar 1839.
 Ministerium der geistlichen, Ministerium des Innern
 Unterrichts- und Medicinal- und der Polizei.
 Angelegenheiten.
 (gez.) v. Altenstein. (gez.) v. Rochow.

Diese über das Verfahren bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die Irrenanstalten, Behufs der Heilung, erlassene Anweisung vom 16. Februar 1839 ward von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, mittelst allgemeiner Verfügung vom 4. März desselben Jahres, zur Kenntniss der Gerichte und Beachtung wegen der ihnen bei diesem Verfahren zustehenden Mitwirkung gebracht. (S. v. Kamptz' Jahrb. etc. 1839. 53. Bd. S. 138—140.)

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Vormundschaftsgericht zu N., betreffend die bei Aufnahme gemüthskranker Personen in Irrenanstalten den Gerichten zustehenden Befugnisse. (Justiz-Ministerialblatt 2. Jahrg. 1840. S. 69. — v. Kamptz' Jahrbücher 1840. 55. Bd. S. 222 bis 224.)

Mit der Ausführung des Königl. Vormundschaftsgerichts in dem Berichte vom 20. v. Mts. erklärt sich der Justiz-Minister im Wesentlichen einverstanden. — Durch die Anweisung vom 16. Februar 1839 und deren Mittheilung an die Gerichte (Justiz-Ministerialblatt S. 102.) hat in den bestehenden Grundsätzen über die Untersuchung des Gemüthszustandes geisteskranker Personen nichts Wesentliches geändert, namentlich die Einleitung des Verfahrens nicht von einer Bescheinigung der Unheilbarkeit des physischen Uebels abhängig gemacht werden sollen. Dies würde den Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 38. §§. 1., 6. und 7. entgegen sein; wonach von den Sachverständigen, unter richterlicher Zuziehung, nur ein Gutachten darüber: ob der Geisteskranke zur Zeit der vorgenommenen Untersuchung sich in dem Zustande des Wahns oder Blödsinns befindet, keineswegs aber über die Unheilbarkeit der Geisteskrankheit zu fordern ist, und sich ebenso wenig mit den Vorschriften Thl. II. Tit. 18. §§. 815—817. des Allg. Landrechts, wegen Prüfung der Wiederherstellung zum Zweck der Wiederaufhebung der Curatel, vereinigen lassen. Es hat vielmehr nur durch angemessene Aussetzung des Verfahrens den Nachtheilen vorgebengt werden sollen, welche die Untersuchung des Seelenzustandes bei der Aussicht einer baldigen Wiederherstellung, sowohl in Bezug auf die Heilung, als auf die sonstigen Verhältnisse, für den Geisteskranken haben kann. Die Beurtheilung der Frage, wie lang der gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes Anstand zu geben sei, steht jedoch lediglich dem persönlichen Richter des Geisteskranken zu. Es wird sich derselbe hierbei durch die Umstände bestimmen

lassen, insbesondere nach Maassgabe der ihm von der Direction der Anstalt über die Individualität und den Zustand des Kranken, sowie über die Fortschritte der Heilung zugehenden Nachrichten, ingleichen nach den Rücksichten, welche die Vermögens-Angelegenheiten erheischen, beurtheilen müssen, ob der aus der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens oder der aus der längeren Aussetzung desselben zu besorgende Nachtheil der grössere sei. Auch die Vorsorge für das Vermögen liegt während der Krankheit und bis zur rechtskräftigen Entscheidung dem persönlichen Richter des Geisteskranken ob, und es bleibt ihm überlassen, wenn er sich überzeugt, dass es die Vermögens-Angelegenheiten anrächtlich machen, eine vorläufige Curatel zu diesem Zwecke anzuordnen. Der §. 50. Thl. II. Tit. 18. des Allg. Landrechts steht dem nicht entgegen; denn die Stellung dieser Vorschrift in dem Titel von Vormundschaften und Curatelen entscheidet nicht über die Competenz der richterlichen oder vormundschaftlichen Behörden, wie der §. 284. des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung und der §. 12. Tit. 1. der Process-Ordnung deutlich ergeben. Die Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt ist an sich ein Umstand, der zur Begründung einer Provocation, also auch einer Vermögenscuratel, ausreicht, weil, nach der Anweisung vom 16. Februar 1839, die Aufnahme in eine solche Anstalt nur auf ärztliche Bescheinigung erfolgen darf. Der §. 5. Tit. 38. der Process-Ordnung legt zwar dem persönlichen Richter die Pflicht auf, nach zulässig befundener Provocation einen Curator zu bestellen, untersagt ihm aber diese Bestellung nicht, wenn er es angemessen findet, die Untersuchung des Gemüthszustandes noch eine Zeitlang auszusetzen, die Umstände aber die Einleitung der Curatel wünschenswerth erscheinen lassen. Uebrigens hat der persönliche Richter auf jede bei ihm eingehende Anzeige von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt das Verfahren zu beaufsichtigen, die nöthige ärztliche Bescheinigung zu erfordern, die Frage, ob die Untersuchung einzuleiten oder noch auszusetzen sei, in Erwägung zu nehmen und das Weiteres deshalb anzuordnen, selbst in dem Falle, wenn der Geisteskranke unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes steht, weil in allen diesen Fällen das richterliche Amt im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu handhaben ist. Nur der Einleitung einer Vermögens-Curatel bedarf es nicht, wenn einem Vater oder Ehemanne das Verwaltungs-

recht zusteht, wie dies bereits in dem Rescripte vom 25. November 1825 (Jahrbücher Bd. 26. S. 390) ausgesprochen ist.

Berlin, den 3. Februar 1840.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände betreffend.
(Ministerialblatt etc. 1841. Nr. 14. S. 285.)

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden, in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen, zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniss ausgeführt; es kommen indess noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung düftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruhet hauptsächlich darin, dass es den Aerzten in dem Explorations-Termine an der Zeit und Musse fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Processen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch, nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniss mit demselben Folgendes fest:

- 1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termine durch Besuch des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.
- 2) In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens etc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell und vollständig zu Protokoll zu geben, und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten

nach der, im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen. — Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsarztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protokolle, nämlich: vollständige Ermittelung. Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obductions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen 3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen, und in demselben, mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protokollarischen Verhandlung in termino, so wie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9. April 1838, eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen, und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen. — Das Königl. Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniss der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen, a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und b) durch den Grichts-Deputirten, Behufs der Controllirung der Aerzte, im Protokoll vermerken zu lassen, ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht. — Da es einerseits billig ist, dass den Aerzten für einen grösseren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnissmässigen Grade zu vermehren, und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskasse zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Ju-

stiz-Minister angeordnet, c) dass niemals für mehr, als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provocaten, die taxmässigen Gebühren zugebilligt werden, und d) dass auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniss der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte. — Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerlässlichen Besuche machen, und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden. Dagegen mag es den Aerzten, im Einverständniss mit dem Gerichts-Deputirten, überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniss der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin, in Gemässheit der vorstehend gestellten Anforderungen, zu Protokoll zu geben. — Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Physiker und Aerzte zu bringen.

Berlin, den 14. November 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Das Königl. Justiz-Ministerium fertigte Abschrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses vom 14. November 1841 den sämtlichen Gerichtsbehörden, in welchen das französische Rechtsverfahren nicht stattfindet, mittelst folgender Verfügung zu:

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die nachstehende allgemeine Verfügung vom 14. d. Mts. an die Regierungen und an das hiesige Polizei-Präsidium erlassen, worin in Betreff des Verfahrens bei gerichtsärztlichen Untersuchungen und bei Begutachtung zweifelhafter Gemüthszustände mehrere Vorschriften ertheilt werden. — Sämtlichen Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in denen das französische Rechtsverfahren keine Anwendung findet, wird diese Verfügung mit folgenden Anweisungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: 1) Die Requisition an die, als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte ist zeitig genug

vor dem, zur Untersuchung des Gemüthszustandes anberaumten Termin zu erlassen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Provocaten informiren können. — 2) Die Gerichtsdeputirten haben, Behufs der Controllirung der Aerzte, im Protokolle stets zu bemerken, ob von Seiten der Letzteren eine vorgängige Information erfolgt ist oder nicht. — 3) Eine Remuneration kann nur für drei, vor dem Explorations-Termine bei dem Provocaten gemachte Besuche, den Aerzten zugebilligt werden. — 4) Für das, nach dem Termine abzugebende, besonders zu motivirende Gutachten finden keine Gebühren statt, wenn sich das Ergebniss der Untersuchung schon unzweifelhaft im Termin herausgestellt hat, so dass der Arzt im Stande war, sein definitives Urtheil sogleich zu Protokoll auszusprechen.

Berlin, den 27. November 1841.
Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 20. October 1845. (Eichhorn. v. Man-
teuffel.)

Der Vorschlag der Königlichen Regierung zu N., welchem Ew. Excellenz auch beistimmen, dass bei Nachsuchung der Aufnahme eines Kranken in die Irren- oder Siechen-Anstalt zu N. nicht das bisherige gerichtliche Attest, sondern das ergangene Blödsinnigkeits-Erkenntniss *in extenso* vorgelegt werden soll, erachten wir für vollkommen zweckmässig. In Erwägung jedoch, dass in den gerichtlichen Erkenntnissen nicht immer die Gründe vollständig aufgenommen werden dürfen, welche nach dem Urtheile des zugezogenen Arztes die wahrscheinliche Unheilbarkeit des Irren erweisen, wird es angemessen sein, dem Erkenntnisse die in Gemässheit der Circular-Verfügung vom 14. November 1841 aufgenommene gerichtliche Explorations-Verhandlung beizufügen, in welcher die Sachverständigen ihr schliessliches Urtheil über die Unheilbarkeit abzugeben haben, oder doch, wie in anderen Irren-Anstalten, bei Nachsuchung der Aufnahme eines Irren, ausser dem Erkenntnisse, gleichzeitig eine nähere Darstellung der persönlichen Vermögens- und Krankheitsverhältnisse mit vorzulegen. Durch dieses Verfahren wird diese Angelegenheit mit Beseitigung der zur Zeit obwaltenden Differenzen um so angemessener erledigt werden, als das nämliche Verfahren für die Irren-Pflege-Anstalten überhaupt gilt.

Circular-Verfügung vom 11. October 1847. (Eichhorn.)

Die Abschriften der gerichtlichen Obductions- und Gemüths-zustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den Königlichen Regierungen Seitens der Königlichen Gerichts-Behörden mitgetheilt werden, sind häufig nicht allein unleserlich geschrieben, sondern enthalten auch mitunter sinnentstellende Schreibfehler, wodurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begutachtungen, so wie der erfolgten Feststellung des objectiven Thatbestandes zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königlichen Medicinal-Collegien und resp. durch die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger verfehlt wird.

Zur Verhütung dieser Uebelstände ist es zunächst nöthig, dass die bei gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physiker und Aerzte den Königlichen Gerichts-Behörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einreichen. Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, solches den Physikern und Aerzten ihres Departements zur besonderen Pflicht zu machen. Der Herr Justiz-Minister wird demnächst von dieser Anordnung die Königlichen Gerichts-Behörden in Kenntniss setzen und dieselben anweisen, von nun an genau collationirte und von den mit der Collationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obductions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen den Königlichen Regierungen mitzutheilen, wie solches Seitens mehrerer Gerichts-Behörden schon jetzt geschieht.

Circular-Verfügung des Justiz-Ministers vom 29. October 1847.

(Uden.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind die Abschriften der gerichtlichen Obductions- und Gemüthszustands-Untersuchungs Verhandlungen, welche den Königlichen Regierungen von Seiten der Gerichts-Behörden mitgetheilt werden, nicht immer correct geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Gutachten, sowie der erfolgten Feststellung des objectiven Thatbestandes, zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königlichen Medicinal-Collegien und die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger vereitelt worden.

Um diese Uebelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei den gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Aerzten von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten neuerdings zur Pflicht gemacht worden, den Gerichts-Behörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um auch ihrerseits darauf zu halten, dass den Königlichen Regierungen künftig allemal genau collationirte und von dem mit der Collationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obductions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen mitgetheilt werden, wie dies von Seiten mehrerer Gerichte bisher schon geschehen ist.

Ministerial-Verfügung vom 22. August 1849. (Lehnert.)

Bei Durchsicht der von den Königlichen Medicinal-Collegien eingesendeten Begutachtung der Obductions-Verhandlungen hat sich eine Ungleichheit in der Beurtheilung der letzteren bemerklich gemacht. Mehrere Königliche Medicinal-Collegien haben die den Revisionen zum Grunde liegende Absicht richtig aufgefasst, und die Verhandlungen vom medicinisch-gerichtlichen Standpunkte aus genau, doch ohne jede dem richterlichen Zwecke fern liegende und unwesentliche Unterlassung streng zu rügen, beurtheilt. Andere haben dagegen in ihren Kritiken in zu allgemeiner, für die Belehrung unzureichender Weise sich ausgesprochen, und noch and're vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu sehr in's Einzelne gehend, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen das mühsame Geschäft gerichtlicher Sectionen mehrrenteils vollbracht wird, selbst dann, wenn dabei den Forderungen der gerichtlichen Behörden genügt und der forensische Zweck vollständig erfüllt worden, in ausführlichem, oft scharfem Tadel sich ausgelassen.

Eine solche Kritik, welche die mit der Ausübung des Amtes verbundenen Anstrengungen nicht gehörig würdigt und ihnen die gebührende Anerkennung versagt, verstellt den Zweck der Belehrung, entmuthigt besonders die jüngeren Gerichtsarzte und führt endlich zur Nichtachtung aller, auch der begründeten Ausstellungen.

Hiernach veran lasse ich die Königlichen Medicinal-Collegien, ihre Begutachtungen, unbeschadet deren Gründlichkeit und Genauigkeit, doch so einzurichten, dass, wenn nur dem gericht-

lichen Zwecke vollständig genügt worden, unwesentliche Unterlassungen nicht weiter oder mit Schonung gerügt und practisch tüchtige Arbeiten als solche anerkannt werden.

Ministerial - Verfügung vom 3. December 1850.

(v. Ladenberg.)

Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihren Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neueren öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoss erregt, indem dergleichen Gutachten dem grösseren Publikum und namentlich den Geschworenen minder verständlich werden.

Auf der anderen Seite lässt sich nicht verkennen, dass eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, indem in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft recipirte Fremdwort.

Ich finde mich demnach veranlasst, durch die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei - Präsidium hier selbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, dass Dinge, die eben s. sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.

Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, des Inneren und der Justiz vom 18. März 1850. (v. Ladenberg. v. Puttkammer. Simons.)

Auf Ew. u. s. w. Vorstellung vom 22. September v. J. wegen Aufnahme der blödsinnigen Johanne H. H. in eine schlesische Irren - Versorgungs - Anstalt, wird Ihnen eröffnet, dass zwar, nachdem das Königliche Kreisgericht zu H. die Provocation auf Blödsinnigkeits - Erklärung durch Erkenntniss zurückgewiesen hat, von Seiten des Justiz - Ministers nach Maassgabe des §. 25. Nr. 1. der Verfügung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w. vom 2. Januar 1849 (Ges.- Samml. S. 1. ff.) eine anderweite richterliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann, dass es aber im vorliegenden Falle, um die Aufnahme

oder weniger vereitelt werden.

der p. N. in eine Heil-Anstalt zu bewerkstelligen, überhaupt nicht nothwendig ist, dass dieselbe zuvor durch richterliches Erkenntniss für blödsinnig erklärt werde.

Wie nämlich nach §. 86 u. ff. Tit. 2. und §. 240 u. ff. Tit. 18. Thl. II des Allg. L.-R. die Vormundschaftsgerichte befugt sind, ungerathene Haussöhne und Pflegebefohlene zu ihrer Besserung, mit Zustimmung des Justiz-Ministers einzusperren, ohne dass es dazu eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, so unterliegt es auch keinem Bedenken, dass, wenn sich bei einem Unmündigen herausstellt, dass er an Wahn- oder Blödsinn laborirt, es innerhalb der Rechte und Pflichten des vormundschaftlichen Gerichts liegt, dessen Aufnahme in eine Irren-Anstalt ohne Weiteres zu bewerkstelligen und die Direction der letzteren aus der Allerh. K.-O. vom 5. April 1804 einen Grund, die Genügung einer solchen Requisition abzulehnen, nicht entnehmen kann. Demgemäß ist der Herr Ober-Präsident durch die mitunterzeichneten Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Inneren veranlasst worden, die Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalt zu N. zu belehren, dass der Mangel eines die Johanna N. für blödsinnig erklärenden richterlichen Erkenntnisses keinen Grund abgebe, deren Aufnahme in die Anstalt zu verweigern, sobald das Vormundschaftsgericht darauf anfrage, und auch, was der Beurtheilung der Commission überlassen bleiben müsse, die sonstigen Erfordernisse der Aufnahme, insbesondere die von der Polizei-Behörde näher nachzuweisende Gemeingefährlichkeit, als vorhanden anzunehmen wären.

Hiernach bleibt es Ew. überlassen, Sich an das betreffende Vormundschaftsgericht mit dem Antrage zu wenden, die Aufnahme der Johanna N. in die Irren-Anstalt zu vermitteln.

Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 29. November 1852 (v. Raumer).

Von dem Königlichen statistischen Bureau werden Nachrichten über die im Preussischen Staate bestehenden öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten für das Jahr 1851 gewünscht.

Im Verfolge der Verfügung vom 26. August v. J. veran lasse ich die Königl. Regierung, diese Nachrichten in Betreff Ihres Verwaltungs-Bezirks nach dem beiliegenden Schema (Anlage A.) zusammenstellen zu lassen und die Uebersicht binnen 4 Wochen einzureichen, sofern dort aber dergleichen Anstalten nicht vorhanden sind, binnen gleicher Frist eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Anlage A.

Statistische Nachrichten über die öffentlichen
im Bezirk

für das

Laufende Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Ort, an welchem dieselbe befindet.	Geisteskranken			
				Bestand am Schluße des Jahres 1850	aufgenommen im Laufe des Jahres 1851	Entlassen im J. 1851	
M.W.	M.W.	M.W.	M.W.	als gebessert	als ungeheilt		Gestorben
		A. Irren-Heil-Anstalten. 1. Oeffentliche Anstalten					
		2. Privat-Anstalten	Summa 1.				
			Summa 2.				
			s. 1.				
		B. Irren-Pflege-Anstalten. 1. Oeffentliche Anstalten	Summa A.				
		2. Privat-Anstalten	Summa 1.				
			Summa 2.				
			s. 1.				
		C. Gemischte Irren-Heil- u. Pflege-Anstalten. 1. Oeffentliche Anstalten	Summa B.				
		2. Privat-Anstalten	Summa 1.				
			Summa 2.				
			s. 1.				
			Summa C.				
			s. B.				
			s. A.				
			Summa Sa.				

zu Seite 55

und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten

Jahr 1851.

Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 5. Februar 1855 (v. Raumer).

Es ist mir im dienstlichen Interesse wünschenswerth, die durch die Verfügung vom 29. November 1852 für das Jahr 1851 erforderten statistischen Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten künftig regelmässig zu erhalten, und zwar dergestalt, dass dieselben unter Benutzung der vorgeschriebenen, hinsichtlich der Zahlen in der Ueberschrift der resp. Colonnen entsprechend zu ändernden Schema's jedesmal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen.

Die Königliche Regierung veran lasse ich demnach, mir die diesfälligen Nachrichten für die Jahre 1852, 1853 und 1854 bis zum 1. Mai d. J. mitzutheilen. Der nächste Bericht ist dann zum 1. März 1858 und so fort alle drei Jahre zu erstatten. Im Fall dergleichen Anstalten in dem dortigen Regierungs-Bezirke nicht vorhanden sein sollten, sind Vacat-Anzeigen zu erstatten.

Ministerial-Verfügung vom 11. Mai 1857 (Lehnert).

Ew. etc. erwiedere ich auf die Eingabe vom ..., dass, da nach Nr. 9. lit. 6. Abschn. V. der Taxe vom 21. Juni 1815 der Physikus für die Untersuchung eines Gemüthszustandes, wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, einschliesslich desselben an Gebühren 4 Thlr. erhalten soll, eine besondere Gebühr für den vorangegangenen Explorations-Termin nicht passiren darf. Demnach ist das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen Ihre Liquidation in der N'schen Blödsinnigkeits-Erklärungssache, wonach Sie für den Explorations-Termin 3 Thlr. und für das Gutachten allein 4 Thlr. gefordert haben, aber nur für beide Geschäfte zusammen 4 Thlr. erhalten sollen, vollkommen gegründet.

Letzteres gilt auch von dem Monitum derselben Behörde hinsichtlich der Explorations-Termine und in der O'schen Blödsinnigkeits-Erklärungssache, wonach Ihnen für den Explorations-Termin anstatt der liquidirten 3 Thlr. nur 2 Thlr. Gebühren zugestanden sind, da dieser Satz der Nummer 1. der Taxe für gerichtliche Aerzte entspricht und diese Taxe auch für nicht-angestellte Aerzte, wenn sie gerichtliche Geschäfte vornehmen, maassgebend ist.

Sie können sich hiernach der Erstattung der im Ganzen mit 4 Thlrn. überhobenen Gebühren nicht entziehen.

(efr. Ministerial-Verfügung vom 14. Novbr. 1841. S. 48 — 50.)

Ministerial - Verfügung vom 16. Juli 1857 (Lehnert).

Ew. Wohlgeborenen Beschwerde vom über die von der Königlichen Regierung zu N. vorgenommene Ermässigung Ihrer zurückeroßenden Gebühren- und Reisekosten-Liquidation für die Untersuchung des Gemüthszustandes des N. in N. kann nicht begründet erachtet werden.

Die Bestimmung unter V. Pos. 9. der Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815, wonach die Vorbesuche der Aerzte bei Gemüths-zustands-Untersuchungen wie gewöhnliche ärztliche Besuche angesehen und remunerirt werden sollen, ist hinsichtlich der Reisekosten der bei solchen Untersuchungen als Sachverständige zugezogenen Medicinal-Beamten bereits auf Grund einer Aller-höchsten Ordre vom 20. August 1827 dahin modifizirt worden, dass diese Kosten auch in gerichtlichen Partei- und Unter-suchungssachen — wozu die Provocationen auf Blödsinnigkeits-Erklärung gehören — nach denjenigen Sätzen, welche für Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten maassgebend sind, liquidirt werden. Demzufolge ist durch die im Einverständniss mit dem Herz Justiz-Minister unterm 11. März 1853 erlassene Circular-Verfügung bestimmt worden, dass die Medicinal-Beamten die Reisekosten in allen gerichtlichen Partei- und Unter-suchungssachen nach Maassgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (G.-S. S. 151 ff.) zu liquidiren haben, wogegen für die Diäten die Sätze der Taxe vom 21. Juni 1815 Nr. 5. maassgebend bleiben. Dieser Bestimmung entspricht die von der Königlichen Regierung vorgenommene Ermässigung Ihrer Liquidation. Sie haben zu einer Beschwerde hierüber um so weniger Grund, als neben den Meilengeldern, falls diese zuläs-sig wären, nach Pos. 24. Nr. 1. der Taxe vom 21. Juni 1815, Diäten für den Tag der Hin- und Rückreise nicht hätten liqui-dirt werden dürfen, und es völlig unstatthaft ist, neben den Meilengeldern, welche recht eigentlich als eine Entschädigung für die gesammten, durch die Reise verursachten baaren Aus-lagen zu betrachten sind, noch Fuhrkosten zu liquidiren.

Das zur Unterstützung Ihrer Beschwerde angeführte Rescript des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 25. Juni 1847 (An-lage a.) ist auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ohne Einfluss. Dasselbe bezieht sich nur auf die Liquidationen der zu Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zuge-zogenen, nicht im Staatsdienste angestellten practischen Aerzte. Hiernach muss es bei der Ermässigung Ihrer Liquidation verbleiben.

Anlage a.

Justiz-Ministerial-Verfügung vom 25. Juni 1847.

In der N'schen Blödsinnigkeits-Erklärungssache wird dem Königlichen Ober-Landesgericht auf die Anfrage in dem Bericht vom . . . eröffnet, dass den practischen Aerzten N. und N. die gezahlten Diäten für die beiden Tage, den 3. und 5. März 1845, mit je 3 Thlrn. zu belassen sind.

Bei Gemüths-Untersuchungen concurriren die Aerzte lediglich als Sachverständige — §. 6. Thl. I. Tit. 38. Allg. G.-O. und Anhang § 285. daselbst. — Die Sachverständigen erhalten nach §§. 1. und 2. der Verordnung vom 29. März 1844 (G.-S. S. 73):

- a) bei Geschäften in ihrem Wohnorte Gebühren;
- b) bei Geschäften ausserhalb desselben, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten. Für die Medicinal-Personen ist bei Berechnung dieser Gebühren resp. Diäten und Reisekosten die Medicinal-Taxe maassgebend.

Da die DDr. N. und N. nicht gerichtliche Aerzte sind, so kann nur die Taxe I. vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 110) zur Anwendung kommen, und nach Pos. 23. daselbst haben sie bei freier Fuhr 3 Thlr. Diäten zu fordern. Hiernach bleibt dem Königlichen Ober-Landesgericht überlassen, das Monitum der Ober-Rechnungskammer zu beantworten.

In Betreff der Errichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder erging folgende Circular-Verfügung an sämmtliche Ober-Präsidenten:

Circular-Verfügung der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 3. August 1858 (v. Raumer, Sulzer).

Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der traurigen Lage gerichtet worden, in welcher sich blödsinnige Kinder und Cretinen befinden, die in ihren Familien oder als Ortsarme ohne leibliche und geistige Pflege der Verwahrlosung preisgegeben bleiben. Dass die Zahl dieser Unglücklichen in allen Provinzen des Staates keine unerhebliche ist, darf nicht bezweifelt werden. Da denselben in vielen Fällen nur in besonders eingerichteten Anstalten diejenige systematische Behandlung gewährt werden kann, welche erforderlich ist, um die noch bildungsfähigen unter ihnen zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, so wird die Errichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für blöd-

sinnige Kinder als ein Bedürfniss anerkannt werden müssen. Die Befriedigung desselben muss nach Analogie der für die Gründung der Irren-Heil-Anstalten bestehenden Bestimmungen den Provinzial-Verbänden überlassen bleiben, soweit nicht Privat-Anstalten genügende Hülfe darbieten.

Ew. etc. ersuchen wir, die Angelegenheit nach Erörterung der in der Provinz bestehenden factischen Verhältnisse in nähere Erwägung zu nehmen und nach Maassgabe des Resultates die Einwirkung der Provinzialstände für diesen Gegenstand anzuregen resp. auf die Bildung von wohlthätigen Vereinen zu diesem Zwecke hinzuwirken.

In Beziehung auf die Unterbringung geisteskranker Strafgefangenen erging die

Verfügung des Ministers des Innern vom 26. October 1858
(Flottwell).

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom ..., die geisteskranken Sträflinge betreffend, Folgendes:

In Fällen, wo die Geisteskrankheit eines Strafgefangenen heilbar oder die Unheilbarkeit wenigstens noch nicht erwiesen ist, muss für die Verpflegung und resp. Wiederherstellung der Sträflinge, wie in anderen Krankheitsfällen, von der Strafanstalt gesorgt werden. Zu diesem Zwecke muss vor Allem in Erwägung gezogen werden, ob der Zustand des Kranken von der Art ist, dass bis auf Weiteres eine zweckentsprechende Behandlung desselben in der Strafanstalt möglich bleibt, oder ob seine alsbaldige Ablieferung in eine Irren-Heil-Anstalt nothwendig erscheint, und es sind, wenn von ärztlicher Seite für letzteres entschieden wird, wegen Aufnahme des Sträflings in die Irren-Heil-Anstalt unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen. Die Kosten einer solchen Kur muss dann die Strafanstalt tragen und die Zeit des Aufenthalts in der Irren-Anstalt während der Kur ist dem Sträfling auf die Strafzeit anzurechnen.

Was dagegen solche geisteskranken Sträflinge betrifft, deren Unheilbarkeit durch unzweifelhafte Weise festgestellt ist, so kann gegen dergleichen Sträflinge, vorausgesetzt, dass sie auch durch gerichtliches Verfahren rechtskräftig für wahn- und blödsinnig erklärt worden sind, eine Kriminalstrafe überhaupt nicht weiter vollstreckt werden.

Die Königliche Regierung hat daher in solchen Fällen wegen gänzlicher Entlassung des Sträflings zur eventuellen weiteren

Communication mit dem Herrn Justiz - Minister an mich zu berichten und den Antrag durch Beifügung des ärztlichen Gutachtens, des mit dem Attest der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Erkenntnisses und der Personal - Acten des betreffenden Sträflings zu justificiren.

Indem ich der Königlichen Regierung überlasse, hiernach die in Ihrem Eingangs gedachten Berichte erwähnten Fälle in sachgemässer Weise zur Erledigung zu bringen, kann ich nicht unterlassen, Ihnen noch besonders zu empfehlen, in allen Fällen, wo es sich um Fortbringung eines verurtheilten Sträflings aus der Strafanstalt wegen Geisteskrankheit handelt, mit grösster Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren, theils weil nicht selten verschmitzte Verbrecher in der Hoffnung, sich dadurch in eine bessere Lage zu bringen, Geisteskrankheit blos simuliren, theils weil auch wirkliche Geistesstörungen erfahrungsmässig zuweilen in einer Form auftreten, wodurch das Irrsein, die innere Bösartigkeit und der Verbrechersinn noch keineswegs verschwunden ist, so dass durch die Enthebung eines solchen geisteskranken Verbrechers aus der sicheren Haft des Zuchthauses die Irren-Anstalt, der er übergeben wird, sowie zugleich die öffentliche Sicherheit leicht grosser Gefahr ausgesetzt werden kann.

Circular-Verfügung vom 7. Mai 1859. (v. Bethmann-Hollweg.)

Neuerdings vorgekommene Fälle haben zu Zweifeln Anlass gegeben, ob die den Kreis - Physikern obliegende Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke bestehenden Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten immer mit genügender Gründlichkeit ausgeführt wird.

Ich bestimme daher, dass auch die genannten Anstalten einer periodischen Revision, wie solche für die öffentlichen Provinzial - Irren - Anstalten angeordnet ist, Seitens der Königlichen Regierung unterworfen werden.

Zur möglichsten Vermeidung von Kosten sind diese Revisionen bei Gelegenheit der Apotheken - Visitationen in den Orten, in welchen oder in deren Nähe sich Privat - Irren - Anstalten befinden, von dem Regierungs - Medicinal - Rath resp. dem mit der Apotheken - Visitation beauftragten Kreis - Physikus vorzunehmen. Es ist dabei nicht allein auf die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt, sondern auch besonders darauf zu sehen, ob in Beziehung auf die Aufnahme der in derselben befindlichen Geisteskranken den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genügt ist.

Ueber den vorgefundnen Thatbestand ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, welchem der Revisor seine Bemerkungen über die in der Anstalt stattfindende Behandlung beizufügen hat. Diese Revisions-Protokolle sind zugleich mit den, in Gemassheit der Verfügung vom 5. Februar 1855 zu erstattenden dreijährigen Berichten in Betreff der statistischen Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten einzureichen.

Ministerial-Verfügung vom 20. Juni 1859. (v. Bethmann-Hollweg.)

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom ..., dass meine Verfügung vom 7. v. Mts. zu Zweifeln füglich nicht Raum geben kann, indem in derselben nur von Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten die Rede ist. Unter Privat-Irren-Anstalten sind aber im Gegensatz zu den öffentlichen oder ständischen nicht allein diejenigen zu verstehen, welche Unternehmungen eines Privatmannes sind, sondern auch diejenigen, zu deren Einrichtung und Verwaltung Communen, Kreise, Associationen und milde Stiftungen die Concession erhalten haben.

Dass übrigens sämmtliche andere Privat-Heil-Anstalten ebenfalls nicht von der medicinal-polizeilichen Beaufsichtigung ausgeschlossen, sondern von Zeit zu Zeit zu revidiren sind, versteht sich ebenso von selbst, als dass ohne derartige Revisionen die medicinal-polizeiliche Beaufsichtigung nicht mit Erfolg gehandhabt werden kann.

Die Annahme junger Aerzte als Assistenz-Aerzte in öffentlichen Irren-Anstalten Behufs ihrer Ausbildung wurde angebahnt durch den

Circular-Erlass an sämmtliche Ober-Präsidenten vom 22. September 1860. (v. Bethmann-Hollweg.)

Schon seit längerer Zeit macht sich ein Mangel an tüchtigen Irrenärzten bemerkbar. Um demselben, soweit es unter den obwaltenden Verhältnissen ausführbar ist, abzuhelpfen und zugleich jungen Aerzten, welche sich zu Gerichtsärzten ausbilden wollen, praktische Anleitung und Gelegenheit zum Beobachten und Erkennen zweifelhafter Gemüthszustände in grösserem Umfange als bisher darzubieten, scheint eine Vermehrung des hülfsärztlichen Personals in den öffentlichen Irren-Heil- und Bewahr-Anstalten ein geeignetes Mittel zu sein. Wenn fortan auch nur

ein oder zwei Assistenzärzte mehr als bisher in jeder dieser Anstalten auf ein bis zwei Jahre angenommen werden, so würde damit schon für einen nicht ganz unerheblichen stärkeren Nachwuchs an Irrenärzten gesorgt und eine nicht gering anzuschlagende reichlichere Gelegenheit zur practischen Ausbildung künftiger Gerichtsärzte in der Seelenheilkunde gewonnen sein. Die Fonds der einzelnen Anstalten würden durch eine solche Maassregel nur sehr unbedeutend belastet werden, da sich mit Sicherheit erwarten lässt, dass junge Aerzte, welche inneren Beruf zur Psychiatrie fühlen, wohl geneigt sein werden, eine solche assistenzärztliche Function gegen Gewährung freier Station in der Anstalt zu übernehmen. Sollte ausserdem eine mässige baare Remuneration nothwendig sein, so glaube ich die Bezahlung einer solchen aus Staatsfonds in Aussicht stellen zu können. Von den Directoren der einzelnen Anstalten aber wird man zuverlässig erwarten dürfen, dass sie gern bereit sein werden, sich der Ausbildung und practischen Anleitung solcher jungen Aerzte mit Eifer zu unterziehen und auf nachhaltigen Erfolg ihrer Bemühungen hinzuwirken.

Ew. u. s. w. ersuche ich ergebenst, dieser wichtigen Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen und nach vorgängigem Einvernehmen mit den Directoren und ständischen Vorstehern der öffentlichen Irren-Anstalten in der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz über die Ausführung des vorstehend angeudeuteten Plans Sich gefälligst gnachtlich äussern zu wollen.

**Gerichtliche
Gemüths-
zustands-
untersuchun-
gen:**
Ressort,
Instanzen,
Revision.

Nach dem Wunsche des Königlichen Ministeriums für die Medicinal-Angelegenheiten werden das Königliche Kammergericht (Oberlandesgericht) und die demselben untergeordneten Gerichte hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Medicinal-Collegium der Provinz abschriftlich zu übersenden. Hiernach ist das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1818.

Der Justiz-Minister.

(gez.) v. Kircheisen.

Durch die Verfügung vom 31. Januar d. J. ist zwar vorgeschrieben, dass die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem Medicinal-Collegium der Provinz abschriftlich übersandt werden sollen. Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, dass diese Protokolle und Gutachten, sowie schon in Absicht der Sectionsprotokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medicinal-Collegium, sondern der Regierung mitgetheilt werden. Hiernach hat das Königl. Kammergericht (Oberlandesgericht) sich in vorkommenden Fällen zu achten, auch den Untergesetzten seines Bezirks die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Juni 1818.

Der Justiz-Minister.

(gez.) v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht und an sämmtliche
Königl. Ober-Landesgerichte.

Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unter-richts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berichte und Gutachten über Obduktionen und Gemüthszustands-Untersuchungen betreffend.

Aus mehreren Berichten hat sich ergeben, dass die K. Regierungen und Medicinal-Collegien nicht sämmtlich vollständig davon unterrichtet sind, zu welchem Zwecke von dem unterzeichneten Ministerio veranlasst worden ist, dass die ärztlichen Gutachten über Obductionen und Untersuchungen des Gemüthszustandes den K. Regierungen mitgetheilt werden sollen, und welches Verfahren nach deren Eingange zu beobachten sei. Der Königl. Regierung wird daher hierdurch eröffnet, dass der Regierungs-Medicinalrath sogleich nach dem Eingange der Gutachten zu prüfen hat, ob sie so wesentliche Mängel oder Unrichtigkeiten enthalten, dass davon ein nachtheiliger Einfluss auf die Criminal-Untersuchung oder das prozessualische Verfahren zu besorgen ist. In solchen Fällen hat die Regierung das betreffende Gericht sofort von dem entstandenen Bedenken zu benachrichtigen, das angefochtene Gutachten aber sofort an das Medicinal-Collegium zu befördern, welches unverzüglich die Prüfung desselben vorzunehmen, und wenn es gleichfalls Unrichtigkeiten darin findet, davon sogleich die Regierung ausführlich zur ferner Benachrichtigung der Gerichtshöfe zu unterrichten hat. Die übrigen Gutachten sind vierteljährig von

der Regierung an das Medicinal-Collegium zu übersenden, welches dieselben mit seiner Censur an das unterzeichnete Ministerium baldigst einzureichen hat, worauf demnächst sowohl das Medicinal-Collegium als die Regierung weitere Verfügung zu erwarten hat.

Berlin, den 20. März 1819.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
(gez.) v. Altenstein.

Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königlichen Ministerii des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen, die Ressortverhältnisse dieser Ministerien in Medicinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten betreffend. (v. Kamptz' Annalen 9. Bd. 2 Hft. S. 470; Jahrbücher der Preuss. Gesetzgebung 51. Hft. S. 191.)

Die Trennung der Sanitäts- und Medicinal-Polizei von den übrigen Gegenständen der Polizeiverwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Ministerien Statt fand, hat häufig zur Ungewissheit über das obwaltende Ressortverhältniss und somit zu mancherlei Geschäftsverwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser Angelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Seiner Majestät dem Könige genehmigt worden, dass 1) dem unterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei verbleiben und, in so weit das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten bisher darauf direct eingewirkt haben sollte, überwiesen werden: a) alle Gegenstände, welche zur Sanitätspolizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten, und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizei-Departement überlassen sind, und wobei das Medicinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher, ausser der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maassregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren; — b) die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschliesslich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungsanstalten für unheilbare Kranke, nach Maass-

gabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medicinal-Departements. Ebenso wie daher bei diesen, unter a) und b) gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen unteren und resp. Provinzial-Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, ebenso werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerio des Innern und der Polizei selbstständig geleitet werden, und wird das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten hierbei nur in soweit einwirken, als die Theilnahme desselben, als der oberen technischen Behörde, durch das Sachverhältniss begründet wird. Demgemäß sind die das Ressort des Ministerii des Innern ausschliessend betreffenden Angelegenheiten, zu erstattenden Berichte an gedachtes Ministerium allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazn geeigneten Fällen mit dem Ministerium der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten zu communiciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Ministerium von Wichtigkeit, dass es auch in den zum Ressort des Ministerii des Innern ausschliessend gehörigen Angelegenheiten von den für die Wissenschaft und Praxis des Medicinalwesens bemerkenswerthen Ereignissen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Seitens der Provinzial-Behörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspunkte besonders Bericht zu erstatten. — 2) Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der geistlichen etc. Angelegenheiten: a) die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, soweit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizei-Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pocken-Epidemie augenblicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht; b) die Irren-Heilanstalten; c) die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten, welche bisher vom Ministerio des Innern und der Polizei ressortirten, und d) das Charité-Krankenhaus zu Berlin. Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressortverhältniss der unterzeichneten Ministerien gehörig zu beachten.

Berlin, den 25. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten. (gez.) v. Altenstein.	Ministerium des Innern. (gez.) v. Schneckmann. 5*
--	---

Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts - und Medicinal - Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen, die unmittelbare Correspondenz der Königlichen Medicinal-Collegien mit den Gerichtsbehörden betreffend. (v. Kamptz' Annalen 10. Bd. 1. Hft. S. 436.)

Durch mehrere Collisionen, welche zwischen Medicinal-Collegien und Gerichtsbehörden vorgekommen waren, hatte sich das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag des Königlichen Justiz-Ministeriums veranlasst gefunden, unterm 19. Mai 1818 zur Vermeidung ähnlicher Fälle sämmtliche Medicinal-Collegien dahin anzuwiesen, künftig von jeder unmittelbaren Correspondenz mit den Gerichten zu abstrahiren, zu dem Ende sämmtliche von ihnen abzufassende gerichtliche Gutachten den competenten Regierungen zur weiteren Beförderung br. m. zu übersenden und ebenso die zur Abfassung solcher Gutachten etwa nöthigen Acten sich durch die Regierungen zu verschaffen, auch die hierbei vorfallende Correspondenz durch den Regierungs-Medicinal-Rath und unter dessen Leitung auch durch das Subaltern-Personal der am Orte der Medicinal-Collegien befindlichen Regierungen im Namen der Letzteren besorgen zu lassen. Hier nach ist bisher verfahren worden. Die Erfahrung hat jedoch mehrere Nachtheile dieses Verfahrens nachgewiesen; hierunter gehört namentlich, dass bei diesem indirekten Geschäftsgange die Erstattung der von den Gerichten erlangten Gutachten zum Nachtheile der Beklagten häufig verzögert wird, hierdurch aber bedeutende Kosten veranlasst werden, und dass überdies der oft als Geheimuiss zu behandelnde Inhalt der Untersuchungs-Acten einer weit grösseren Oeffentlichkeit ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht und da übrigens kein überwiegender Grund vorhanden ist, es fernerhin bei der fraglichen Anordnung zu belassen, hat das unterzeichnete Ministerium im Einverständniss mit dem Königlichen Justiz - Ministerio beschlossen, die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Communication mit der Ober-Medicinal-Behörde vorkommen kann, nunmehr wieder stattfinden zu lassen. Hiernach werden sofort sämmtliche Medicinal-Collegien von dem unterzeichneten Ministerio, sowie die Gerichts-Behörden von dem Königl. Justiz-Ministerio instruirt

werden. Der Königl. Regierung wird diese Anordnung hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 27. März 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Medicinal-Collegien, denselben Gegenstand betreffend, auch den sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März 1826 ist bestimmt, dass die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Communication mit der oberen Medicinal-Behörde vorkommen kann, die früher durch Verordnung vom 19. Mai 1818 aufgehoben worden war, wieder eintreten solle. Hierbei muss es nun zwar bewenden. Da jedoch die Regierungen in der Mittheilung der Obductions-Verhandlungen öfters Anlass zu Anordnungen fanden, die zur Aufrechthaltung der Medicinal-Polizei und in Betreff der von ihnen zu führenden Aufsicht auf den Dienst der Medicinal-Beamten nothwendig waren, durch die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und Gerichten den Regierungen aber in einzelnen Fällen diejenigen Thatsachen, welche zu Anordnungen dieser Art Veranlassung gegeben haben würden, gänzlich unbekannt bleiben, demnächst aber auch bei der neuen Einrichtung der Obductions-Verhandlungen nirgends vollständig gesammelt anzutreffen sein möchten, wenn nicht der bisherige Geschäftsgang möglichst aufrecht erhalten würde, so findet sich das Ministerium zu folgenden Bestimmungen veranlasst: 1) Die Medicinal-Collegien haben die ihnen von den Gerichten unmittelbar zugehörenden Obductions-Verhandlungen unabhängig von der Bearbeitung der darüber abzugebenden Gutachten sogleich beim Eingange mit Rücksicht auf die Frage: ob der Inhalt derselben zu administrativen Verfügungen aus dem Ressort der Disciplin über die Medicinal-Beamten und Personen, oder aus dem medicinalpolizeilichen Ressort Anlass gebe, zu prüfen, und in diesem Falle sogleich der competenten Regierung vollständige Mittheilung zu machen,

damit von dieser die erforderlichen Verfügungen erlassen werden können. 2) Die von den Gerichten auch ferner an die Regierungen gelangenden, wie bisher vierteljährig an die Medicinal-Collegien abzugebenden Obductions-Verhandlungen sind mit denen, welche die Gerichte an die Medicinal-Collegien direct einschicken, bei letzteren zu vereinigen, zu begutachten und dem Ministerio vorzulegen, worauf sie im gewöhnlichen Wege an die Regierungen zurückgehen werden. Die Königlichen Regierungen sind von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 19. August 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii an das Königliche Kammergericht, denselben Gegenstand betreffend. (v. Kamptz' Annalen 10. Bd. 4. St. S. 1135; Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung 56. Hft. S. 301.)

Die Verfügung vom 21. April d. J., betreffend die Communicationen der Gerichte mit der oberen Medicinal-Behörde (v. Kamptz' Jahrbücher 27. Bd. S. 283), hat zu dem Missverständniss Veranlassung gegeben, dass auch die vorschriftsmässige Mittheilung der Obductions-Verhandlungen nicht mehr an die Regierungen, sondern an die Medicinal-Collegien geschehen müsse. Dieses ist jedoch nicht die Absicht gewesen, indem jene Mittheilung in medicinalpolizeilicher Rücksicht erfolgt, die Medicinal-Polizei, ingleichen die Disciplin, aber nach wie vor zum Geschäftskreise der Regierungen gehört. Die Communication mit dem Medicinal-Collegium der Provinz beschränkt sich daher auf diejenigen Fälle, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medicinal-Behörde der Provinz einzuziehen ist, und es verbleibt namentlich dabei, dass die über die Obduction von Leichnamen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, ingleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten, den Regierungen abschriftlich mitgetheilt werden. — Hiernach hat das Königliche Kammer-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte zu einem gleichmässigen Verfahren anzuweisen.

Berlin, den 29. December 1826.
Der Justiz-Minister.
(gez.) v. Dankelmann.

Circular-Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. (v. Kamptz' Annalen 11. Bd. 1. Hft. S. 129.)

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März v. J. ist bestimmt, dass die durch die Verordnung vom 19. Mai 1818 untersagte unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche und wundärztliche Gegenstände eine Communication mit der oberen Medicinal-Behörde vorkommen kann, wieder eintreten solle. Hiernach hat auch das Königliche Justiz-Ministerium unterm 21. April pr. an die Justiz-Behörden das Erforderliche verfügt. Diese Anordnung ist jedoch nach einigen, bei dem Ministerio eingegangenen Anzeigen von mehreren Gerichts-Behörden in der Art missverstanden worden, dass dieselben nicht blos, wenn sie eines Gutachtens über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände von den Medicinal-Collegien bedürfen, mit den letzteren communiciren, sondern alle Obductions-Verhandlungen, welche sie nach der Verordnung der obersten Justiz-Behörde vom 28. September 1813 den Regierungen in der Absicht mitzutheilen gehalten sind, um diesen Gelegenheit zu geben, die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten anzuhalten und soustige Anordnungen aus dem Ressort der Medicinal-Polizei zu treffen, den Medicinal-Collegien zugehen lassen. Auf die hierdurch veranlasste Communication mit dem Königlichen Justiz-Ministerium hat dasselbe unterm 29. December v. J. an das hiesige Kammergericht eine Declaration des Rescripts vom 21. April pr. erlassen, welche namentlich die Weisung enthält, dass die Communication der Gerichte mit den Medicinal-Collegien sich lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medicinal-Behörde der Provinz einzuziehen sei, dass es aber im Uebrigen ganz bei der unterm 28. September 1813 den Justiz-Behörden ertheilten Vorschrift verbleibe, wonach die über Obductionen und über Gemüthszustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten nach wie vor der betreffenden Regierung abschriftlich mitzutheilen seien. Der Königlichen Regierung wird diese Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii, welche durch die v. Kamptz'schen Jahrbücher zur Kenntniss der

übrigen Landes-Justiz-Collegien gebracht werden wird, hierdurch nachrichtlich und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Circular-Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii an sämmtliche Gerichts-Behörden, wegen Mittheilung der Protocolle und Gutachten in gerichtlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes eines Menschen an die Königlichen Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin. (Justiz-Minist.-Blatt 2. Jahrg. 1840. S. 23. — v. Kamptz' Jahrbücher 1840, 55. Bd. S. 221.)

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Ministeriums für die Medicinal-Aegelegenheiten wird bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen die Mittheilung von Abschriften der aufgenommenen Protokolle und der erstatteten Gutachten an die Königlichen Regierungen, wozu die Gerichte in den Rescripten vom 31. Januar und 5. Juni 1818 (Jahrb. Bd. 11. S. 49 und 247) und vom 29. December 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 30¹) angewiesen worden sind, häufig bedeutend, und in einzelnen Fällen sogar Jahre lang verzögert, so dass der Zweck dieser Anordnung ganz oder theilweise verfehlt wird. — Der Justiz-Minister sieht sich dadurch veranlasst, sämmtliche Gerichte und die Ober-Procuratoren in der Rhein-Provinz anzuweisen, die Mittheilung der Abschriften gedachter Verhandlungen an die Königlichen Regierungen, und für Berlin an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, gleich nach deren Aufnahme oder Eingange zu bewirken, und dem Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen.

Berlin, den 3. Januar 1840.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen, und abschriftlich an sämmtliche Königliche Provinzial-Medicinal-Collegien, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin, betreffend die Mittheilung der gerichtlichen Gemüthszustands- und Obductions - Verhandlungen und die Auffertigung vierteljähriger tabellarischer Uebersichten von denselben. (Ministerialbl. etc. Jahrg I. Nr. 4. S. 173. 174.)

Zur Abhülfe der häufig vorgekommenen Verzögerungen der Mittheilung von Abschriften der, bei gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen aufgenommenen Protokolle und erstatteten Gutachten an die Königlichen Regierungen, hat das Königliche Justiz-Ministerium, auf Ersuchen des unterzeichneten Ministerii, mittelst Circular-Verfügungen resp. vom 3. Januar d. J. und vom 6. v. M. sämmtliche Gerichts-Behörden angewiesen, die Mittheilung der Abschriften der Verhandlungen über Gemüthszustands-Untersuchungen an die betreffende Königliche Regierung und für Berlin an das Königliche Polizei-Präsidium, gleich nach deren Aufnahme oder Eingang zu bewirken, sowie den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des in dieser Beziehung etwa Versäumten bei der Abfassung des Erkenntnisses anzuordnen, die abschriftliche Uebersendung der Obductions-Verhandlungen an die betreffende Königliche Regierung aber sofort nach ihrem Eingange zu bewirken. — Indem das unterzeichnete Ministerium die Königliche Regierung hiervon in Kenntniss setzt, macht es derselben die pünktliche vierteljährige Uebersendung der dort eingegangenen gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichen - Untersuchungen an das Königliche Provinzial-Medicinal-Collegium wiederholt und mit der Anweisung zur Pflicht, zugleich eine tabellarische Uebersicht der Verhandlungen, nach dem anliegenden, in allen Rubriken entsprechend auszufüllenden Schema (a.) beizufügen. Das Ministerium erwartet, dass die Königliche Regierung dieser Anordnung, welche zur Erreichung des Zweckes einer sichern diesfälligen Controlle der von den Gerichtsbehörden zur Revision eingereichten Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen nothwendig ist, überall genau nachkommen werde.

Berlin, den 16 April 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Ladenberg.

Des Untersuchten (Obduzirten)		Gegenstand oder Zweck der Untersuchung	Ort, an dem die Untersuchung (Obduction)	Benennung des unter- suchenden (requiriren- den) Aerztes.	Name und Wohnort der unter- suchenden (obduzieren- den) Aerzte.	D a t u m	des Ein- gangs der Verhand- lungen bei der Regie- rung.	Bemer- kungen.
Vor- und Zuname.	Alter.	Untersuchung (Obduction).						

Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königlichen Regierungen, die von den Militairgerichten denselben abschriftlich mitzutheilenden Obductions-Berichte und Gutachten der Civil- und Militairärzte betreffend. (Ministerialbl. etc. 1841. Nr. 14. S. 286.)

Aus Veranlassung des Berichts der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. — Nr. 8019. — bin ich wegen der Ausdehnung der hinsichtlich der Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen bestehenden technischen Controlle, auch auf diejenigen Obductions und Gemüthszustands-Untersuchungen, die auf Requisition von Militairgerichten durch Civil- oder Militair-Aerzte vorgenommen werden, mit des Herrn Kriegsministers Excellenz in Schriftwechsel getreten, und der selbe hat, in Folge dessen, sowohl die Militairgerichte, als die Auditeure durch die ihnen vorgesetzten Behörden anweisen lassen, in Zukunft die, in den oben bezeichneten Angelegenheiten erstatteten Gutachten und gepflogenen Verhandlungen durch betreffende Königliche Regierung an das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz zur technischen Revision einzureichen. — Indem ich die Königliche Regierung von dieser Anordnung in Kenntniß setze, weise ich dieselbe, mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 20. März 1819, an, die von Seiten der Militair-Gerichte und Auditeure eingehenden Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen, mit den übrigen, gleichartigen Arbeiten, dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz zu übersenden, und dieselben in die angeordnete Nachweisung mit aufzunehmen.

Berlin, den 14. November 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez) Eichhorn.

Circularschreiben des Königlichen General-Stabsarztes der Armee und Chefs des Medicinalwesens an die sämmtlichen Militairärzte, denselben Gegenstand betreffend.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat, auf den Wunsch des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und in Folge meines, desfalls abgegebenen Gutachtens, unterm 29. October 1841 an die Königlichen General-Commandos erlassen, dass, Behufs der technischen Controlle über die, auf Requisition der Militairgerichte,

sowohl von Militair- als Civilärzten verrichteten Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen, die desfalls abgegebenen Gutachten und gepflogenen Verhandlungen von den Militairgerichten abschriftlich durch die betreffende Regierung an das Medicinal-Collegium der Provinz eingesendet werden sollen. — Indem ich die Herren Militairärzte hiervon in Kenntniss setze, bringe ich zugleich dasjenige in Erinnerung, was Ihnen in dem Circularschreiben vom 31. Juli 1821 in Bezug auf die gerichtlichen Obductions-Berichte und Gutachten anempfohlen worden ist.

Berlin, den 30. April 1842.

Der Chef des Militair-Medicinalwesens.
(gez.) v. Wiebel.

Circular-Verfügung vom 27. September 1842.
(Eichhorn.)

Ich finde mich veranlasst, das Königliche Medicinal-Collegium anzuweisen, von den Gutachten, welche dasselbe auf Requisition der Gerichts-Behörden in Criminalsachen erstattet, in Zukunft regelmässig der betreffenden Königlichen Regierung sogleich nach erfolgter Begutachtung eine simple Abschrift zu übersenden, um solche den Kreis-Physikern, welche in den vorgekommenen Fällen die Obduktionen verrichtet und die Berichte abgefasst haben, zu ihrer und der gerichtlichen Wundärzte, welche bei den Obduktionen Beistand geleistet haben, Einsicht und Belehrung mitzutheilen.

Der von Seiten einzelner Königlichen Medicinal-Collegien seither geschehenen vierteljährigen Einsendung der in Rede stehenden Gutachten bei dem Ministerium bedarf es ferner nicht. Dagegen wird dem Königlichen Medicinal-Collegio überall, wo die von demselben erstatteten Gutachten zu Superrevisions-Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen Gelegenheit geben, künftig auch von diesen sogleich nach geschehener Begutachtung Abschrift mitgetheilt werden, um daraus sowohl für sich selbst zu entnehmen, in welcher Weise die genannte Königliche Deputation die fraglichen Fälle, welche in der Regel zu den wichtigsten gehören, beurtheilt hat, als auch, um diese Gutachten, eben so wie die eigenen und auf demselben Wege den beteiligten Kreis-Physikern und gerichtlichen Wundärzten zu Kenntnissnahme zu kommen zu lassen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und Beachtung mit dem Auftrage, den Kreis-Physikern bei Uebersendung der Gutachten des Königlichen Provinzial-Medicinal-Collegiums und der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu eröffnen, dass diese Gutachten ihnen nur zu ihrer Belehrung mitgetheilt würden, eine weitere Benutzung derselben aber, und namentlich eine, wenn auch nur theilweise Veröffentlichung ihnen durchaus nicht gestattet sei.

**Circular-Verfügung des Ministers vom 13. December 1852
(Simons).**

Durch die allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1839 sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, alle Anträge wegen der von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erstattenden Gutachten nicht an diese Deputation, sondern an das derselben vorgesetzte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Da nach einer Mittheilung des gedachten Ministeriums gegen diese Anordnung in neuerer Zeit zum öfteren gefehlt worden ist, und Requisitionen wegen Abfassung gerichtsärztlicher oder veterinairärztlicher Gutachten und Superarbitria, theils an die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, theils an die Direction der Thierarzneischule, theils an das längst nicht mehr bestehende Ober-Medicinal-Collegium adressirt worden sind, so werden die Gerichts-Behörden hierdurch veranlasst, dergleichen Requisitionen in allen Fällen stets an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

A n h a n g.

Aus der General-Instruction für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin, d. d. Berlin, den 29. Januar 1801.

I. Allgemeine, aus dem Zweck der Anstalt hergenommene Bestimmungen. §§. 1 — 11.

§. 1. Das zu Neu-Ruppin erbaute Land-Irrenhaus hat die doppelte Bestimmung, dass die in diese Anstalt gebrachten Gemüthskranken dort zu ihrer eigenen Sicherheit und zu der des

Publicums in guter Bewahrung gehalten, und so weit es möglich ist, von ihrer Krankheit wieder hergestellt werden sollen. Für die Unheilbaren soll es daher ein sicherer Aufbewahrungs-ort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus sein.

§. 2. Alles, was diesem gedoppelten Zwecke unmittelbar oder mittelbar zuwider ist, wird hierdurch ohne Unterschied untersagt, dagegen, was zu dessen Erreichung dient, im Allgemeinen vorgeschrieben. §. 3. Menschenfreundliche Behandlung dieser bedauernswürdigen Menschen soll dabei erster Grundsatz sein, und nur da Ernst, Strenge oder Zucht angewendet werden, wo die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder wie es zuweilen der Fall sein kann, selbst Beförderung der Kur, bei einem Individuum sie nothwendig machen. §. 4. Es sollen daher auch die schon für unheilbar erklärten Gemüthskranken nicht, als der Vergessenheit zu übergebende Menschen, nachlässig, sondern auch diese noch mit möglichster Schonung des ihnen bei ihrem elenden Zustande noch übrigen Gefühls behandelt, und es muss Alles angewendet werden, was jenen, wenn gleich nicht verbessern, doch erträglicher machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung verhindern kann. §. 5. Wenn also auch gegen Ausbrüche von Raserei eines Wütenden gewaltsame Vorkehrungen nothwendig werden, so sollen dennoch auch dabei keine überflüssigen Zwangsmittel, sondern nur solche und so viel gebraucht werden, als nöthig und hinreichend sind, um den Tobenden in eine sich selbst und Anderen unschädliche Lage zu bringen. §. 6. Den Gebrauch von Ketten dabei, deren Gerassel die Tollen nur noch verwirrter und wütender macht, wird gänzlich untersagt. §. 7. Auch sollen Tollstühle und Kasten gewöhnlich nicht, allenfalls nur auf kurze Zeit, zur augenblicklichen Hemmung eines wilden Ausbruchs, und mehr noch zur Bedrohung, dagegen hauptsächlich Brust-, Hand- und Fussrieme, welche den freien Gebrauch der Gliedmaassen zum eigenen oder zum Schaden Anderer hindern, und die dazu eingerichteten Zwangsbettstellen, wenn die Erfahrung ihre Wirksamkeit bestätigt, gebraucht werden. §. 8. Eine stete Beobachtung dessen, was die einzelnen Kranken, nach Verschiedenheit ihrer Verirrungen, vornehmen, und welchen Gang dabei ihre Vorstellungen nehmen, sowie hauptsächlich alles dessen, was sie zu heftigen Aeusserungen ihres Wahnsinns reizen oder im Gegentheil bei deren Ausbrüchen besänftigen kann, muss allen Offizianten und Domestiken, welchen die Aufsicht über sie anvertraut ist, zur Richtschnur dienen, jenes sorgsam zu vermeiden, so wie dieses

mit Klugheit anzuwenden. §. 9. Alles muthwillige Necken der Wahnsinnigen zu Aeusserungen ihres Wahnwitzes wird um so mehr hiermit durchaus untersagt. §. 10. Eben in dieser Hinsicht soll auch in der Regel der Besuch der Fremden im Hause aus blosser Neugierde nicht, sondern nur Verwandten und Vormündern, oder andern sich für den Zustand eines Kranken und dessen Besserung interessirenden Personen, gestattet werden. §. 11. Wenn Fremde das Haus besehen wollen, um sich von dessen Einrichtung und von der Verfassung der Anstalt zu unterrichten, so soll ihnen dieses zwar nicht untersagt, nie aber dazu gemissbraucht werden, dass dabei, zur Unterhaltung neugieriger Zuschauer, Irre gereizt werden, Proben ihrer verkehrten Einbildungsart abzulegen, und ist daher bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Kranken, selbst von dem Inspector, nic anders, als mit Einwilligung des angestellten Arztes und mit aller möglichen Behutsamkeit, nur in seinem eigenen Beisein zuzulassen. Solchen Fremden soll, nachdem sie sich im Hause umgesehen haben, ein dazu in der Expeditionsstube zu haltendes Buch vorgelegt werden, um darin, was ihnen an Unvollkommenheiten in der Einrichtung des Hauses aufgefallen ist, nach ihrem Gutfinden, mit oder ohne Namensunterschrift zu bemerken, und soll jährlich der Auszug dieser Bemerkungen an die General-Landarmen- und Invalidenverpflegungs-Direction eingeschickt werden.

Königliche General-Landarmen und Invalidenverpflegungs-
Direction.
v. Voss. Borgstede. v. Pannwitz. v. Lüderitz.
Könen. v. Retzov. Fritze.

Aus dem Reglement für die zu Neu-Ruppin angelegte Kur-märkische Irren-Anstalt, d. d. Berlin, den 16. April 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. u. s. w. setzen nach angehörtem Rath der Stände und eigener Erwägung aller Umstände Folgendes landesherrlich fest: I. Ueber den Zweck und Umfang der Anstalt. §. 1. Zuvörderst verordnen Wir, dass diese Anstalt die ganz eigene, mit anderen, wenn gleich sonst ebenfalls wohlthätigen Zwecken, unvermischte Bestimmung haben und behalten soll, dass nur Irre daselbst in Sicherheit gebracht und verpflegt werden, indem eine Vervielfältigung der Zwecke in solchem Institute und die Verbindung desselben mit anderen Anstalten, die Erreichung des Haupt-

zwecks, für diese elende Menschenklasse mit der ihrem Zustande angemessenen Aufmerksamkeit zu sorgen, hindern würde. §. 2. Es sollen daher unter keinem Vorwande andere, wenn gleich auch hülfsbedürftige Personen, oder blos physisch Kranke, zur Pflegung und Versorgung, am wenigsten aber Züchtlinge zur Aufbewahrung, Besserung oder Bestrafung dort eingebbracht, noch aufgenommen werden. §. 3. Nur für diejenigen Irren, welche noch Genesung von ihrem Uebel hoffen lassen, soll die Anstalt ein eigentliches Krankenhaus sein, und dazu die nöthige Einrichtung erhalten, so wie sie für die Unheilbaren ein sicherer Aufbewahrungsort bleiben soll. §. 4. Ausserdem, dass dadurch für die unglücklichen Gemüthskranken selbst gesorgt und der Noth, in welche ihr Zustand die mit ihnen in enger Verbindung lebenden Menschen versetzt, möglichst abgeholfen werden soll, geht Unsere Allerhöchste Absicht bei Errichtung dieser Anstalt, in Beziehung auf dasjenige, was Wir schon in dem §. 111. des Landarmen- und Invaliden-Reglements vom 16. Juni 1791 verordnet haben, hauptsächlich dahin, den Obrigkeit und Communen die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen, dadurch, dass ihnen die beschwerlichste Klasse derselben abgenommen wird, zu erleichtern.

II. Von der Qualification der in das Land-Irrenhaus zu bringenden Irren, und wie solche nachgewiesen werden muss. §. 9. So gemeinnützig auch diese Anstalt für die Sicherheit des Publicums gegen gefährliche Ausbrüche der ihres Verstandes beraubten Personen, und für das Beste solcher Unglücklichen selbst ist, so sehr liegt Uns daran, zu verhüten, dass irgend Jemand unnöthigerweise wegen anscheinender Verrücktheit seiner persönlichen Freiheit beraubt werde. Auch ist es durch häufig gemachte Erfahrungen bestätigt, dass oft schon die Vorstellung allein, aus dem bisher gewohnten Zirkel seiner Familie gerissen und in ein solches zum Aufenthalt entschiedener Irren bestimmtes Haus gebracht zu werden, und mehr noch der Aufenthalt darin, unter lauter Elenden dieser Art, den Zustand mancher Gemüthskranken verschlimmert und ihre Genesung erschwert. §. 10. Wir wollen daher und befehlen hiermit ausdrücklich, dass nur solche Personen in das Haus gebracht werden sollen, welche unbezweifelt für Irre zu halten sind, die deshalb ohne Gefahr für sich selbst oder das Publicum sich nicht frei überlassen werden dürfen oder nach dem Zustande ihrer Krankheit vermuten lassen, dass der Aufenthalt im Irrenhause ihrer Genesung beförderlich, wenigstens nicht hinderlich

sein werde. §. 11. Nach Anleitung dieser allgemeinen Regel muss bei Prüfung der Qualification eines Individums, zur Einbringung in das Irrenhaus, hauptsächlich darauf gesehen werden: 1) ob seine Gemüthskrankheit, ihrer Natur oder sonst bestandener Dauer nach, für unheilbar zu achten, oder einer Heilung bei sorgfältiger Kur noch für fähig zu halten ist; 2) ob in beiden Fällen, wenn sich sein Wahnsinn in Ausbrüchen äussert, welche öfter oder seltener gewaltsame Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit oder der des Publicums nöthig machen, oder solcher doch von der Art ist, dass er unter fortgesetzter spezieller Aufsicht gehalten werden muss, die dazu nöthigen Veranstaltungen durch Privatsorge seiner Verwandten oder Vormünder, andern Theils aber durch Hülfe seiner Obrigkeit, insbesondere, wenn nur Unvermögen jenes unmöglich macht, durch Zuschuss aus der Orts-Armenkasse auf eine dergestalt vollständige Art getroffen werden können, dass sowohl der Irre selbst, als auch das Publicum von den Ausbrüchen seiner Krankheit keine Gefahr zu besorgen hat; 3) ob ausserdem in dem Falle, da er noch als heilbar anzusehen ist, er auch in eben dieser Art ausser dem Irrenhause unter zweckmässiger Kur und Wartung gestellt werden, und eine solche Wartung bei Privatpersonen, nach der Art seiner Gemüthskrankheit, heilsamer sein kann, als die ihm in dem Irrenhause zu gebende Pflege. §. 12. In diesem letzten Falle muss die Verpflegung des noch heilbaren Irren bei Privatpersonen der Abführung desselben zum Irrenhause jederzeit vorgezogen, und wenigstens der Versuch damit angestellt werden. Hauptsächlich soll dies bei solchen Personen beobachtet werden, die nur in seltenen Paroxysmen, bei langen lichten Zwischenräumen, Excesse begehen, oder deren ungestüme Anfälle zu bestimmten Zeiten eintreten, welche nur temporelle und mit Gewissheit vorzubereitende Gegenmittel erfordern, indem auf Kranke dieser Art das frühzeitige Einbringen in die Irrenanstalt vorzüglich einen schädlichen Eindruck machen kann. §. 13. Gleichfalls sollen Unheilbare, deren Wahnsinn gar nicht in gefährlichen Handlungen ausbricht, noch auch einer fortdauernden speziellen Aufsicht bedarf, oder gegen welche durch Privat-Veranstaltung unter Mitwirkung der Obrigkeit, nach dem, was im §. 11. näher bestimmt worden, noch hinreichende Vorkehrungen getroffen werden können, für qualifizirt zur Einbringung in das Irrenhaus nicht, am wenigsten bloss Blödsinnige dieser Art, dafür geachtet, und §. 14. solchergestalt nur solche dafür angesehen werden, welche entweder 1) um sich

selbst und dem Publicum nicht gefährlich zu werden, nothwendig in sicherer Verwahrung oder unter solcher beständigen Aufsicht gehalten werden müssen, wozu die der Familie oder Commune mögliche Privat-Veranstaltungen nicht zureichen; oder 2) wenn sie noch heilbar sind, nirgends anders als in dem Irrenhause hinlänglich gut in Kur gebracht und gewartet werden können. §. 15. Ist jedoch die Unheilbarkeit, obschon wahrscheinlich, doch noch zweifelhaft, so sollen, wenn und so lange in dem Hause dazu Platz offen ist, auch solche Personen, um an ihnen die Heilung zu versuchen, zwar aufgenommen werden. Findet sich aber nach einiger Zeit, dass die Heilung nicht zu hoffen ist, so müssen sie, wenn nicht übrigens der Fall des vorigen Paragraphen unter Nr. 1. eintritt, andern, deren Aufnahme dringender oder für sie nützlicher wäre, wieder Platz machen. §. 16. Vorsätzlicher Missbranch dieser Anstalt dazu, dass Jemand aus eigennützigen oder sonst unredlicher Absicht Personen, deren Unterhaltung oder Umgang ihm aus anderen Gründen beschwerlich fällt, unter dem Vorwande von Verrücktheit in das Irrenhaus abliefern lasse, hoffen Wir, an keinem Unserer getrennen Unterthanen ahnden zu dürfen. Sollte aber dennoch dergleichen entdeckt werden, so soll dem Schuldigen die für solche Beraubung der Freiheit schon in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §§. 1081. und 1082. bestimmte Strafe ohne Schonung treffen, und ausserdem selbiger, sowohl dem Beraubten selbst, als auch der Anstalt, zum Ersatze alles dadurch veranlassten Schadens und Kostenaufwandes verpflichtet sein. §. 17. Damit aber auch der Ausführbarkeit eines solchen Missbrauchs vorgebeugt werde, so wollen Wir nicht nur die in der Gerichtsordnung 1. Thl. 38. Tit. §§. 1. bis 8. ertheilten Vorschriften hierdurch erneuern und bestätigen, sondern Wir verordnen auch hiermit ausdrücklich, dass Niemand in das Haus abgeschickt, noch darin aufgenommen werden soll, der nicht dazu von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, nach vorher geprüfter Qualification, die bei dem Einbringen abzugebende Anweisung erhalten hat. §. 18. Vor Eröffnung des in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 8. vorgeschriebenen Erkenntnisses, welches, zur Begründung des Antrages auf die Aufnahme eines Irren in das Land-Irrenhaus, in Urschrift beigebracht werden muss, soll, den Fall einer dringenden Gefahr ausgenommen, keine solche Aufnahme stattfinden. Wofern aber eine solche dringende Gefahr obwaltet, welche das competente Gericht pflichtmässig zu beurtheilen hat, soll, auf den

Grund eines von demselben zu ertheilenden Attestes, auch vor ergangener Erkenntniss die Aufnahme provisorisch nachgesucht und verfügt, hienächst aber doch jedesmal das Erkenntniss zur Rechtfertigung der vorläufigen Anfnahme beigebracht werden. §. 19. Auch darf der Antrag zur Aufnahme eines Irren von keiner Privatperson, sondern nur von der Obrigkeit selbst, oder durch den Landrath des Kreises, oder resp. den Stenerrath geschehen. §. 20. Es soll aber auch die Obrigkeit gegen den Widerspruch der Verwandten, Vormünder und Gemeinen, wenn sie dem Irren, unter der Aufsicht der Polizei, die zweckmässige Bewachung und Pflege geben können und wollen, solches auch wirklich beobachten, zu dessen Fortbringung in die Irrenanstalt nicht schreiten, indem Wir vielmehr ein solches zartes Gefühl obsorglicher Liebe zu dem Unglücklichen beachtet und möglichst unterstützt wissen wollen. — — §. 22. Dem zu Folge hat die Obrigkeit, bei welcher die Anzeige von einem sich in ihrem Bezirke findenden Irren geschieht, dessen Unterbringung in das Irrenhaus verlangt wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung 1. Thl. 38. Tit. §. 4. u. f. verfahren und besonders den Gemüthszustand des Irren durch zwei sachverständige Aerzte genau untersuchen zu lassen. §. 23. Bei dieser Untersuchung müssen sich die Aerzte, mit Zuziehung des Predigers, zu dessen Parochie der Irre gehört, davon umständlich unterrichten: welche Zeichen der Verrücktheit der in Rede stehende Irre bisher, seit welcher Zeit und Epoche, ob fort dauernd oder in welchen bestimmt oder ungewiss abwechselnden Perioden, in mehr oder weniger gewaltsamen Ausbrüchen an sich hat spüren lassen, welche mehr oder mindere Zwangsmittel bis dahin gegen die Schädlichkeit solcher Ausbrüche haben angewendet werden müssen, und welchen Effect diese auf den Kranken gemacht haben; ingleichen, ob und welche Heilmittel schon an selbigem und mit welcher Wirkung versucht worden sind; endlich wie er überhaupt bis dahin in Pflege gehalten worden. Sodann müssen die Aerzte den zeitigen physischen sowohl, als den moralischen Zustand des Individuums, die Aeusserungen und Symptome von Verrücktheit, welche sich jetzt an ihm zeigen, und ob der Sitz seines Uebels selbst mehr in physischen, oder in moralischen Gebrechen liege, genau prüfen, und ihrem Berichte über die angestellte Untersuchung das auf eine vorangeschickte Krankheitsgeschichte sich gründende sachkundige Gutachten über die Natur und die wahrscheinliche ursprüngliche oder dauernde Ursache der Krankheit, insbesondere darüber, ob sie für unheil-

bar oder noch heilbar zu halten sei, und ob im letzteren Falle und unter welchen Umständen die Verpflegung des Irren in seiner bisherigen Lage oder in anderer Privatanstalt, oder deren Besorgung in dem Irrenhause, seiner Genesung förderlicher, die letztere wenigstens derselben nicht nachtheilig sein könne, beifügen. §. 24. Findet sich das letzte, oder die sichere Bewahrung des Irren in der Irren-Anstalt als nothwendig, so muss von den Aerzten ein Attest auf ihre Pflicht an Eides Statt dahin ausgestellt werden: dass nach ihrer Wissenschaft der N. N. wirklich in dem Grade irre sei, dass er, wegen fort dauernder Verrücktheit, oder wegen öfter eintretender Ausbrüche derselben, um nicht sich selbst oder anderen Menschen gefährlich zu werden, in sichere Verwahrung oder doch unter beständiger specieller Aufsicht gehalten werden müsse, und wenn er noch für heilbar zu achten ist, dass derselbe in seiner gegenwärtigen Lage, sowie überhaupt durch Privat-Veranstaltung, die seinen Umständen angemessene Kur und Pflege nicht erhalten, auch der Aufenthalt im Irrenhause seiner Genesung nicht hinderlich sein könne.

III. Von dem Einbringen und Wiederentlassen der Irren.
 §. 34. Nach erfolgter Anweisung zur Aufnahme des Irren in die Anstalt hat die Obrigkeit des Orts für das Hinschaffen desselben und für die dazu nöthigen Vorkehrungen und sichere Begleitung dergestalt zu sorgen, dass der Abgeschickte so wenig entspringen, als auf dem Wege sich oder andern Menschen Schaden zufügen könne, und sie bleibt, wegen dabei bewiesener Nachlässigkeit, für alle daraus entstehenden üblen Folgen verantwortlich. §. 35. Der Irre darf durchaus nicht unterwegs neugierigen Zuschauern ausgesetzt, noch ihren Neckereien Preis gegeben werden; seine Begleiter müssen auf alle mögliche Art Aufsehen in den Orten, wo sie durchziehen, sorgfältigst vermeiden, und von der Obrigkeit und Familie vor der Absendung hiernach bestimmt angewiesen werden. — — §. 39. Ob, ausser den schon zum Beweise der Qualification des Individuum für das Irrenhaus eingereichten Attesten und andern Beweisthümern über dessen Krankheitszustand noch eine besondere Geschichte des Fortganges der Krankheit, seit jener Zeit bis zu dem Augenblicke der Absendung, von einem Arzte aufgenommen und an die Inspection des Hauses abgeschickt werden müsse, soll zwar der General-Landarmen- und Invalidenverpflegungs-Direction, je nachdem eine längere oder kürzere Zeit seit den früheren Untersuchungen verlaufen ist, oder die ersten Atteste mehr oder

weniger vollständig gewesen, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen und zu bestimmen überlassen bleiben. §. 40. In jedem Falle aber muss die Obrigkeit über den Zustand des Abgeschickten zur Zeit der Absendung, so weit als solcher sich äusserlich wahrnehmen lässt, und über dessen Betragen in den letzten Zeiten ein Befunds-Protokoll aufnehmen, und solches durch die Begleiter an die Inspection des Hauses zu deren Nachricht abgehen lassen. §. 41. Die Begleiter selbst müssen hiernächst der Inspection über das Betragen des Transportirten während der Reise, ob er mehr oder weniger ruhig oder ungestüm gewesen, Rechenschaft geben, und es ist daher um so nöthiger, dass dazu verständige Leute mit Sorgfalt ausgewählt werden. §. 42. Uebrigens hat auch die Obrigkeit, so viel als möglich, zur Absendung des Kranken nur die Zeit zu wählen, da sich derselbe in einem Zustande der Ruhe befindet und die Jahreszeit nicht etwa eine plötzliche Veränderung desselben erwarten lässt. — — §. 46. Ohne besondere Genehmigung der General-Landarmen- und Invalidenverpflegungs-Direction soll Niemand, der als Irrer in das Haus gebracht worden ist, es sei aus welcher Ursache es wolle, daraus wieder entlassen werden. §. 47. Ehe die Entlassung von der General-Landarmen- und Invalidenverpflegungs-Direction, wegen erfolgter Genesung des moralisch Kranken, verfügt werden kann, muss von dem Arzte der Anstalt ein ausführliches Gutachten über dessen zeitigen Zustand in Vergleichung mit dem vormaligen, mit umständlicher Anführung der Gründe, warum er den Patienten entweder für völlig genesen, oder doch für dergestalt wiederhergestellt hält, dass er sich nicht mehr zum Aufenthalt im Irrenhause qualificirt, weil entweder sein Wahnsinn nicht durch öftere ungestüme Ausbrüche ihm selbst, oder dem Publicum gefährlich werden, oder der längere Aufenthalt im Hause seiner völligen Genesung nicht weiter nützlich werden kann, abgegeben, auch von dem Inspector des Hauses attestirt werden, dass der Kranke geraume Zeit lang durch ruhiges Betragen sich als völlig genesen oder in eben beschriebener Art wiederhergestellt bewiesen habe. Wenn alsdann dieses von dem Special-Director der Anstalt ebenfalls bestätigt wird, so soll von der Inspection mit Beistimmung und Mitzeichnung des Special-Directors der Antrag auf Entlassung bei der General-Direction geschehen. §. 48. Eben so soll es gehalten werden, wenn sich bei näherer Beobachtung eines Einbrachten findet, dass derselbe, seinem Zustande nach, gleich Anfangs nicht für das Haus qualificirt war, und deshalb nicht

darin bleiben kann. §. 49. In der Regel, und wenn nicht seit der Zeit seiner Aufnahme veränderte Umstände einen anderen Wohnort für ihn bestimmen, geht der Genesene oder aus anderer Gründen zu Entlassende an denjenigen Ort zurück, aus welchem er in das Haus abgeschickt worden war. §. 50. Der Obrigkeit des Orts, wohin er abgeliefert werden soll, liegt alsdann die Pflicht ob, für dessen Abholung zu sorgen, und sie muss dazu von der Inspection der Anstalt aufgefordert werden. §. 51. Von dieser muss bei der Entlassung dem Führer, der ihn abholt, ein das Individuum bezeichnender Transport-Pass mitgegeben, auch eine Beschreibung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, nebst dem Gutachten des Arztes darüber, wie der Entlassene, um allmälig wieder zur Freiheit gewöhnt zu werden, zu halten sei, auch womit er allenfalls beschäftigt werden könnte oder müsse, beigefügt werden. §. 52. Nach dessen erfolgter Zurückkunft hat die Obrigkeit der Inspection von der richtig geschehenen Ablieferung und dem Zustande, in welchem der Zurückgesandte sich bei der Zuhausekunft gezeigt hat, Nachricht zu geben. Sie darf aber auch nach dieser Zeit den Genesenen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr muss sie dahin sehen, dass er in eine seinem Zustande zuträgliche Lage gebracht und darin erhalten werde. §. 53. Tritt der Fall ein, dass der Irre sich zwar nicht, oder doch nicht länger zum Aufenthalt in dem Irrenhause, aber doch, nach der in dem §. 30. gegebenen Bestimmung, zur Aufnahme in ein Land-Armenhaus qualificirt, so soll er, wenn zuvor solches, auf den Antrag der Inspection mit Beistimmung des Special-Directors, von der General-Landarmen und Invaliden-Verpflegungs-Direction genehmigt worden ist, in das Haus des Bezirks, zu dem die Commune, aus welcher er in die Irrenanstalt gekommen ist, abgeschickt werden. — — —

Friedrich Wilhelm.

Graf von der Schulenburg v. Voss. v. Goldbeck.

v. Struensee.

Brandstifter.

Rescript des Königl. Justiz - Ministerii an das Königl. Kammergericht, die Zurechnungsfähigkeit der in den Jahren der Pubertäts-Entwicklung befindlichen Brandstifter betreffend. (v. Kamptz' Jahrbücher etc. 47. Heft S. 155.)

a. Dem Königlichen Kammergerichte wird das von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen über die

Frage: „Ob wissenschaftlich die Behauptung, dass das Verbrechen der Brandstiftung oft in physischen Krankheitszuständen, die meistens mit der Entwicklung oder dem Eintritte des Geschlechtstriebes zusammenhängen, begründet sei, bereits dargestellt und durch so häufige Fälle festgestellt worden sei, dass es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?“ unter dem 28. Aug. 1824 an das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstattete Gutachten abschriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand hat, und bei Anwendung des §. 280. der Criminalordnung hierauf Rücksicht zu nehmen.

b. Von Einem hohen Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erstatten, darüber: „Ob u. s. w. (wie oben)?“ Diesem Auftrage zufolge giebt die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab, dass allerdings, zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen häufig sich äussernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten eine Folge ist von einem regelwidrigen körperlichen Zustande, besonders einer unregelmässigen organischen Entwicklung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit. Nur allein in Klein's Annalen, die Gesetzgebung und Rechtsgelehrtheit in den Preussischen Staaten betreffend, und in Ernst Platner's gerichtlich-medicinischen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandstiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen ohne Zweifel, wie aus der gegebenen Darstellung erhellte, der grösste Theil durch einen krankhaften Gemüthszustand herbeigeführt wurde, welcher von einer regelwidrigen organischen Entwicklung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieselben in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin zusammengestellt, und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung solcher Fälle zu befolgen sind; auch stimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, sowie z. B. Osiander's (in seinen Schriften über den Selbstmord und die Entwicklungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts), überein, und sind auch seitdem noch andere neue Fälle dieser Art öffentlich bekannt gemacht wor-

den, namentlich von Albrecht Meckel in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit sind übereinstimmend unsere eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Bestätigung des Gesagten dienen. — Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ist demnach der Meinung, dass die Erfahrungen über diesen Gegenstand bereits dergestalt festgestellt sind, dass es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgesetzegebung darauf Rücksicht zu nehmen, und dass demnach bei allen Brandstiftungen, wo der Thäter sich in den Jahren der eintretenden oder sich entwickelnden Pubertät befindet, namentlich zwischen dem zwölften und zwanzigsten Lebensjahre, indem der Eintritt der Pubertät zu sehr verschiedenen Zeiten erfolgen kann, und dieselbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollständigen Entwicklung bedarf, das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen sein dürfte.

Berlin, den 28. August 1824.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(gez.) Berends. Horn v. Könen. v. Siebold.

Hermbstädt. Rudolphi.

**Circular-Verfügung des Justiz-Ministers vom 30. November
1851.**

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen hat sich veranlasst gefunden, das von derselben über den sogenannten Brandstiftungstrieb (Pyromanie) unterm 28. August 1824 erstattete und durch das Rescript des Justiz-Ministers vom 6. September desselben Jahres sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilte Gutachten von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen. Diese hat nach Inhalt des von der gedachten Deputation an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstatteten Berichts vom 8. v. Mts. (Anlage a.) das Ergebniss geliefert, dass die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderristlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieser Bericht hierdurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, dass es demgemäß künftig nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, dass dies

vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muss.

Anlage a.

Unter dem 28. August 1824 erstattete die gehorsamst unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ein Gutachten, betreffend die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter, in welchem dieselbe nach der damaligen Sachlage sich für die Annahme einer sogenannten Pyromanie entscheiden zu müssen glaubte. In Folge dessen erliess der Herr Justiz-Minister, unter abschriftlicher Mittheilung jenes Gutachtens, das Rescript an das Königliche Kammergericht vom 6. September 1824, in welchem verordnet wurde, dass in den Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter auf das etwanige Vorhandensein einer in der körperlichen Entwicklung begründeten, krankhaften, folglich die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Feuerlust Rücksicht zu nehmen sei. Es war unschwer, vorauszusehen, dass von den gerichtlichen Aerzten, namentlich aber von den Vertheidigern solcher Angeschuldigten, von dieser Lehre resp. Vorschrift eine nur allzuhäufige Anwendung *in foro* gemacht werden würde, und diese Voraussetzung ist in dem Maasse eingetroffen, dass längst die Wissenschaft sich veranlasst gesehen hat, eine Revision jener Lehre zu unternehmen und die Fälle von sogenannter Pyromanie einer tiefer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Letztere hat das Ergebniss geliefert, dass die Annahme einer oben angedeuteten, auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar verworfen worden, und hat auch die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation bereits seit langen Jahren ihre vor fast einem Menschenalter aufgestellte Ansicht verlassen, und in ihren betreffenden Superarbitriis aus Ueberzeugung und vielfacher Erfahrung jene Ansicht bekämpft und sich der neuen Lehre angeschlossen. Mittlerweile, und da in den bisherigen Vorschriften bisher noch keine Änderung eingetreten, hat das für die Strafrechtspflege gewiss nicht erwünschte Verschleppen solcher Fälle durch alle Instanzen, auch bis in die neueste Zeit nicht nachgelassen, und selbst jetzt noch, nachdem durch Einführung des Geschworenen-Instituts die ganze Sachlage, betreffend die Zurechnungsfähigkeit (von Angeschuldigten), im Allgemeinen eine durchaus veränderte Gestalt gewonnen, gelangen immer noch Fälle von

behaupteter oder vermuteter sogenannter Pyromanie zu unserer Entscheidung.

Wenn hiernach die Erfahrung darüber sattsam belehrt hat, dass durch unsere Abweisung jener als irrig erkannten Lehre in den einzelnen bezüglichen Fällen, deren Verbannung aus dem Forum nicht hat bewirkt werden können, und es vielmehr einer geeigneten allgemeinen Erklärung der wissenschaftlichen Deputation als obersten wissenschaftlichen Medicinalbehörde zu bedürfen scheint, so ersuchen Euer Excellenz wir im Interesse der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, wie der Strafrechtspraxis, gehorsamst:

hochgeneigtest das weiter Geeignete zur Aufhebung des bereigten Justiz - Ministerial - Rescripts veranlassen zu wollen, von dessen Ausserkrafttreten bei den Bestimmungen der §§. 40. und 42. des Strafgesetzbuchs unseres Erachtens nicht der geringste Nachtheil zu besorgen steht.

Berlin, den 8. October 1851.

Die wissenschaftliche Deputation für Medicinal-Angelegenheiten.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an sämtliche Justiz-Behörden, das Verfahren rücksichtlich der aufgefundenen Leichname der Selbstmörder betreffend.
(v. Kamptz' Annalen 9. Bd. 1. Hft. S. 205, Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung 48. Hft. S. 337.)

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. d. M., welche durch die Gesetzsammnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden wird, zu bestimmen geruht, dass die in dem §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord bewiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet. Diese Feststellung veranlasst den Justiz-Minister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass ihre bisherige Concurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, lässt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so dass in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist. Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord festgestellt, oder aber

durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, dass die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermutet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird. Dass hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muss, darf kaum erinnert werden. Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigten, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, dass die durch den §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene äussere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dies verlangt das Gesetz keineswegs, wie die §§. 152. und 153. ebendaselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so dass weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniss ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewissheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf. Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. December 1824.

Der Justiz-Minister.

(gez.) v. Kircheisen.

Betreffend die jährlichen Darstellungen der Erfolge der Beaufsichtigung und Leitung des Irrenwesens, sowie die sanitätspolizeiliche Fürsorge für die Gemüthskranken.

Zur Gewinnung einer fortlaufenden Kenntniss der in der Provinz Schlesien vorhandenen Irren, des Charakters ihrer Krankheit und der Wirksamkeit der zu ihrer Heilung oder Auf-

bewahrung errichteten Anstalten haben nicht in allen Regierungs-Bezirken gleichförmige Einrichtungen bestanden. Um daher für die Zukunft ein übereinstimmendes Verfahren eintreten zu lassen, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die Königlichen Landräthe und Kreis-Physiker haben, besonders aber die letzteren; bei Gelegenheit der Bereisung der Städte und Ortschaften des Kreises in anderen Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gemüthskranken zu richten, dabei zu untersuchen, ob in Betreff a) der Curatel, b) der Unterbringung, c) der Ueberwachung, d) der angemessenen huma-
nen Behandlung, der allgemeinen und ärztlichen Pflege, f) der unverzüglichen Ablieferung an die Irren-Heilanstalt die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt sind oder nicht, und im letzteren Falle zur Abstellung der vorgefundnen Unregelmä-
sigkeiten die nöthigen Maassnahmen mit der regen Theilnahme, zu welcher das unglückliche Geschick dieser Kranken auffor-
dert, zu treffen.

2) Zur Vermeidung unnöthiger Ausgaben sind die bei 1.
gedachten Untersuchungen u s w. seitens der Kreis-Physiker bei Gelegenheit sämmtlicher im Laufe des Jahres vorkommen-
den Kreis-Bereisungen abzuhalten. Es finden sonach besondere,
mit Kosten verknüpfte Reisen der Kreis-Physiker in dieser An-
gelegenheit der Regel nach nicht statt.

3) Von der bei 2. angegebenen allgemeinen Regel ist die Ausnahme gestattet, wenn der betreffende Fall neu ist, noch nicht sachverständig ermittelt worden, und ein Verdacht auf Gemeingefährlichkeit obwaltet, auch der Kranke nicht wohl zum Physikus gebracht werden kann. Wenn alle diese Bedin-
gungen obwalten, so kann der Landrath den Kreis-Physikus beauftragen, sich zur Erledigung des Gegenstandes an Ort und Stelle zu begeben, und für diesen Fall werden diejenigen dabei erwachsenden Kosten, welche nicht zu kurativen oder Pflege-
zwecken aufgewendet werden, deren Bezahlung dem Kranken oder den für ihn eintretenden Verpflichteten obliegt, auf den Diäten- oder Fuhrkosten-Fonds der Regierung übernommen,
wenn d) der Physikus an Ort und Stelle alle diejenigen Mate-
rialien, welche sowohl zur Beantwortung der Fragen, welche in der Verordnung vom 16. Juni 1850 bezeichnet sind, als zur vollständigen Ausfüllung der Rubriken der Jahres-Nachweisung der Irren erforderlich sind, aufgenommen hat, ferner auch γ)
in der Quartal-Liquidation des betreffenden Kreis-Physikus das

Stattfinden der Bedingung zu a) und b) in jedem Falle vollständig nachgewiesen ist.

4) Am Schlusse eines jeden Jahres fertigen der Landrath und Kreis - Physikus gemeinschaftlich nach dem betreffenden Schema und nach der zu dessen Benutzung ertheilten Anleitung eine Nachweisung der Irren, welche im abgelaufenen Jahre im Kreise, sowohl in den in solchem gelägenen Städten, als in den Dörfern unter Ausschluss der in öffentlichen oder Privat-Irrenanstalten Aufgenommenen vorhanden waren, und reichen dieselbe mittelst gemeinschaftlichen gutachtlichen Berichts spätestens bis zum 15. Februar des nächstfolgenden Jahres der vorgesetzten Regierung ein. Für die Stadt Breslau tritt in allen vorstehenden Geschäftsbeziehungen für den Landrath und für den Kreis - Physikus das Polizei - Präsidium und der Polizei - Physikus ein. Die Nachweisung der in der Irren - Abtheilung des Allerheiligen - Hospitals behandelten psychischen Kranken wird von dem dirigirenden Arzte dieses Instituts selbstständig gefertigt und von dem Polizei - Präsidium als Beilage des nach Vorstehendem zu erstattenden Berichts eingereicht.

5) Die Materialien, welche zur Anfertigung der bei 4. gedachten Nachweisung und des ebendaselbst erwähnten gutachtlichen Berichts erforderlich sind, liefern a) die bei 1. und 3. gedachten Untersuchungen an Ort und Stelle, b) die Akten der Landräthe und Kreis - Physiker, und insoweit diese nicht ausreichen, c) die von den Ortsbehörden bei Zeiten, immer aber vor dem Jahresschluss einzuholenden Special-Berichte.

Die Benutzung dieser Materialien bleibt dem einsichtigen Ermessen der Berichterstatter überlassen. Jedenfalls ist in dem Berichte mit Bezug auf den Inhalt der Nachweisung summarisch darzustellen, wieviel Kranke, und zwar in dem Kreis - Bezirke, in Anstalten bei Beginn des Jahres sich befanden, wieviel im Laufe des Jahres zutraten, und zwar, welche davon in Anstalten gebracht und ausser denselben zu heilen versucht wurden, wieviel Kranke durch den Tod abgingen oder durch Heilung dem Krankenbestande entfielen, und wie sich letzterer sonach am Schlusse des Jahres darstellt, je nach den Kranken, welche sich in Anstalten oder ausser denselben in dem Kreis - Bezirke befinden.

6) Die provinialständischen Verwaltungs - Commissionen lassen in Bezug auf die im Laufe des Jahres in der Irrenheil- und in den Irren - Versorgungs - Anstalten behandelten Kranken,

sowie die Vorsteher und Aerzte der Privat-Irren-Institute hinsichts der in solchen vorhandenen Kranken für jeden Regierungs-Bezirk eine gleichmässige Nachweisung aufstellen, in welcher die Kranken nach den Kreisen geordnet aufgeführt werden. Diese Nachweisungen werden den betreffenden Regierungen in der bei 4. bestimmten Frist mitgetheilt.

Breslau, den 11. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.



Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.